

GLOBALG.A.P. Risk Assessment on Social Practice (GRASP) – Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern

GRASP Allgemeine Regeln

Version 1.3, Ausgabe 1.3-1-i
Gültig ab: 1. Juli 2020
Verpflichtend ab: 1. Oktober 2020

Deutsche Version (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)



GRASP Allgemeine Regeln

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG	4
2. DOKUMENTE	4
2.1 NORMATIVE DOKUMENTE	4
2.2 UNTERSTÜTZENDE DOKUMENTE	5
2.3 DOKUMENTENPRÜFUNG	5
3. OPTIONEN FÜR DIE GLOBALG.A.P. ZERTIFIZIERUNG	6
3.1 OPTION 1 – EINZELEVALUIERUNG	6
3.2 OPTION 2 – ERZEUGERGRUPPE	7
3.3 PRODUKTHANDHABUNG	7
3.4 UNTERAUFTRAGNEHMER	7
3.5 GRASP IN DER LIEFERKETTE (COC)	8
4. REGISTRIERUNGSPROZESS	8
4.1 EINZELEVALUIERUNG/ERZEUGERGRUPPEN	8
4.2 REGISTRIERUNG	8
4.3 AKZEPTIERUNG	9
4.4 REGISTRIERUNG EINER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE FÜR DAS GRASP-ZUSATZMODUL	9
5. EVALUIERUNGSVERFAHREN	11
5.1 SELBSTEINSCHÄTZUNGEN	11
5.2 EVALUIERUNG DURCH DRITTE	11
6. ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIKATION VON ERZEUGERN	16
6.1 FORMALE QUALIFIKATIONEN	16
6.2 TECHNISCHE FERTIGKEITEN UND QUALIFIKATIONEN	16
6.3 KOMPETENZERHALTUNG	18
6.4 INHOUSE-TRAINER	18
6.5 QUALIFIKATIONEN VON INTERNEN KONTROLLEUREN DER ERZEUGERGRUPPE	19
7. GRASP COMPLIANCESYSTEM	19
7.1 REGISTRIERUNG IN DER DATENBANK DES GRASP ADD-ON	19
7.2 ERGEBNISSE DER GRASP-EVALUIERUNG	19
7.3 KORREKTURMAßNAHMEN	20
7.4 ANNULLIERUNG VON GRASP BEI REGELVERSTÖßEN	21
7.5 BENACHRICHTIGUNGEN UND BERUFUNGEN	21
7.6 SANKTIONIERUNG VON ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN	21
7.7 EVALUIERUNGSNACHWEIS UND KONTROLLZYKLUS	22
7.8 CB INTEGRITÄTSPROGRAMM (CIPRO)	22
8. ENTSCHEIDUNGSFINDUNG/GOVERNANCE	23
9. ABKÜRZUNGEN & DEFINITIONEN VON BEGRIFFEN	23

9.1	ABKÜRZUNGEN	23
9.2	DEFINITIONEN	24
Anhang I: Rahmenvereinbarung für die Entwicklung von GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien		
		25
Anhang II. Datennutzung		
		28
Anhang III: Vorschriften für die Verwendung des GRASP Logos und der GRASP-Evaluierungsergebnisse		
		29
Anhang IV: GLOBALG.A.P. Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern – Evaluierungsnachweis		
		30

1. EINFÜHRUNG

Dieses Dokument beschreibt die grundlegenden Schritte und Überlegungen für jede Partei, die eine Evaluierung nach dem GRASP-Zusatzmodul für sich in Erwägung zieht.

Das GRASP-Dokumentenset wurde zwischen 2005 und 2010 im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft unter Einbeziehung diverser Feldversuche und Konsultationen von Interessengruppen in der ganzen Welt entwickelt. Das GRASP-Modul basiert vor allem auf der Überprüfung von Dokumenten und dient der Einschätzung potentieller sozialer Risiken in der Primärproduktion. Es hilft Erzeugern, wichtige soziale Belange anzugehen und ein Bewusstsein dafür im Betrieb zu schaffen.

Die Regeln des GRASP-Zusatzmoduls bieten Erzeugern einen Anforderungskatalog *zusätzlich zur* Einhaltung des GLOBALG.A.P. Standards. In den GRASP Allgemeinen Regeln sind die spezifischen Anforderungen von GRASP definiert – bei allen Anforderungen, die in diesem Dokument nicht erläutert werden, findet die jeweils gültige Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks Anwendung. In den allgemeinen Regeln zu Zusatzmodulen (*Generic Add-on Rules*, zz. nur auf Englisch im GLOBALG.A.P. Dokumenten-Center verfügbar) werden das Konzept sowie die allgemeinen Grundregeln jedes Zusatzmoduls erläutert.

Aufgrund der Tatsache, dass die GRASP-Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien freiwillige Anforderungen sind, ist ihre Evaluierung nicht akkreditierungspflichtig. Das GRASP-Zusatzmodul besteht aus 13 Kontrollpunkten und Erfüllungskriterien: 11 Kontrollpunkte für Einzelevaluierung und Erzeugergruppen, 1 weiterer Kontrollpunkt für die Qualitätsmanagementsysteme (QMS) der Erzeugergruppen und 1 Kontrollpunkt für Empfehlungen zu den Sozialpraktiken.

Die GRASP-Evaluierung kann in Kombination mit den GLOBALG.A.P. Standards für die Primärproduktion oder mit gleichwertigen Systemen/AMC erfolgen. Darüber hinaus können die GRASP-Evaluierungen in jedem Land durchgeführt werden - auch dort, wo keine GLOBALG.A.P. anerkannte Nationale Interpretationsrichtlinie für GRASP existiert. Wenn in einem Land keine GRASP Interpretationsrichtlinie vorliegt, müssen die Antragsteller für GRASP-Evaluierungen (z. B. Lieferant, Einzelhändler, Zertifizierungsstelle) einen Projektplan für die Ausarbeitung einer Interpretationsrichtlinie beim Sekretariat einreichen. Dieser Plan muss außerdem Nachweise über die Qualifikation der Auditoren und Kontrolleure beinhalten, die die Evaluierungen in Ländern ohne Nationale Interpretationsrichtlinien durchführen. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 2.1. e, 4.4.3 und in Anhang I. des vorliegenden Dokuments.

2. DOKUMENTE

2.1 Normative Dokumente

Den GRASP normativen Dokumente liegen die relevanten Vorgaben der Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation ILO zugrunde. Die GRASP-Dokumente enthalten Informationen zur Umsetzung und Evaluierung grundlegender Sozialkriterien bei Betrieben, in denen der GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion oder ein mit GLOBALG.A.P. gleichwertigen System/AMC bereits implementiert wurde. Die folgenden normativen Dokumente (sowie alle weiteren Dokumente, die als normativ herausgegeben werden) sind maßgeblich:

- a) GRASP Allgemeine Regeln (dieses Dokument): In den Allgemeinen Regeln werden die grundlegenden Schritte und Überlegungen, die für den Antragsteller zur Implementierung des GRASP-Moduls relevant sind, das Evaluierungsverfahren sowie die Rollen von und das Verhältnis zwischen Erzeugern, GLOBALG.A.P. und Zertifizierungsstellen (CBs)/Audit-Unternehmen/GRASP-Prüfern erläutert. Darüber hinaus beschreibt das Dokument die Aufgaben der CBs/Audit-Unternehmen/GRASP-Prüfer und enthält Informationen zur Umsetzung und zum Evaluierungsverfahren.
- b) Das GRASP-Zusatzmodul, d. h. die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCCs): Hier werden die Anforderungen festgelegt, die der Erzeuger erfüllen muss. Da GRASP ein freiwilliges Modul ist, gibt es kein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – lediglich der Grad der Erfüllung für jeden Kontrollpunkt und die Erfüllung insgesamt werden in der GRASP-Checkliste angezeigt.
- c) Die Checklisten des GRASP-Zusatzmoduls: Diese Checklisten für Option 1/Option 1 mit mehreren Standorten mit oder ohne QMS und für Option 2 (Erzeugergruppe) basieren auf den CPCCs und müssen für externe Evaluierungen, gruppeninterne Evaluierungen und Selbsteinschätzungen verwendet werden. Eine GRASP-Evaluierung wird erst dann gültig, wenn

nach der externen GRASP-Evaluierung die ausgefüllte GRASP-Checkliste in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen wurde und der Erzeuger über ein gültiges GLOBALG.A.P. Zertifikat für die Primärproduktion oder über ein Zertifikat nach einem gleichwertigen System/AMC) verfügt.

- d) Bei der Evaluierung dienen die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCC) als Überschriften. Das Evaluierungsverfahren folgt den in der GRASP-Checkliste aufgeführten Unterkontrollpunkten.
- e) Die GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien (NIGs): Die GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien bieten Erzeugern und Prüfern Anhaltspunkte zu den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen ihres Landes/der Region. Die Ausarbeitung einer GRASP NIG sollte durch eine Konsultation der Interessengruppen vor Ort sowie durch weitere bestehende lokale Strukturen, wie die GLOBALG.A.P. Nationalen Technischen Arbeitsgruppen (NTWG) unterstützt werden. Dadurch sollen Transparenz, die ordnungsgemäße Ausarbeitung (und/oder Anpassung falls erforderlich) sowie die korrekte Auslegung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung sichergestellt werden. Hierbei ist es wesentlich, dass die Gruppe zur Ausarbeitung der Richtlinien die betreffenden Hauptinteressengruppen vertritt, wie etwa Erzeugerverbände, NGOs, Gewerkschaften, Vertreter des öffentlichen Sektors usw. Das GRASP Technische Komitee prüft die NIG und das GLOBALG.A.P. Sekretariat stellt sie fertig und veröffentlicht sie. Die GRASP NIGs sind mindestens *einmal pro Jahr* von der GLOBALG.A.P. NTWG oder von der zuständigen Gruppe der wichtigsten lokalen Interessengruppen zu überarbeiten. Weitere Informationen über das Entwicklungsverfahren von GRASP NIGs finden Sie in Anhang I.

2.2 Unterstützende Dokumente

- a) GRASP-Implementierungsleitfaden/FAQs: Der GRASP-Implementierungsleitfaden bzw. die FAQs richten sich an die Leitung landwirtschaftlicher Betriebe und von Erzeugergruppen. Weder der Implementierungsleitfaden noch die FAQs sind normative Dokumente. Sie sind unterstützende Dokumente, die Beispiele aufzeigen und Konzepte vorschlagen, wie das GRASP-Modul richtig umgesetzt werden kann. Darüber hinaus erklären sie, wie ein Sozialmanagementsystem nach dem GRASP-Modul eingeführt werden kann und enthalten Beispiele und Empfehlungen zu den Implementierungsschritten. Verfügbare Vorlagen müssen unter Umständen an die jeweiligen Gegebenheiten in einem Betrieb sowie an die gesetzlichen Vorgaben des Landes angepasst werden.

2.3 Dokumentenprüfung

- a) Die aktuelle Version des GRASP-Zusatzmoduls kann kostenlos über die GLOBALG.A.P. Website herunter geladen werden.
- b) Sprache: Die Originaldokumente sind in englischer Sprache verfasst. Die GRASP-Dokumente werden in die jeweiligen Sprachen übersetzt. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Übersetzungen und der englischen Version gilt das englischsprachige Original.
- c) Änderungen an den Dokumenten:
 - (i) Normative Dokumente sind mit einem eindeutigen Dokumentencode sowie mit Versionsnummer und Datum gekennzeichnet.
 - (ii) Das Datum in der Versionsbezeichnung gibt das Veröffentlichungsdatum des Dokuments an.
 - (iii) Versionsnummer: Eine Änderung der ersten Ziffer (z. B. Änderung von 1.x auf 2.0) weist auf eine Versionsänderung hin. Eine Änderung der zweiten Ziffer weist auf Aktualisierungen derselben Version hin.
 - (iv) Aktualisierungen können unabhängig voneinander in den Allgemeinen Regeln sowie in den CPCC Dokumenten vorgenommen werden, eine Versionsänderung bezieht sich jedoch auf alle normativen Dokumente.
 - (v) Die Aktualisierungen werden als offizielle Mitteilungen an alle GRASP-Beobachter und an GLOBALG.A.P. anerkannte CBs weitergeleitet. Es liegt in der Verantwortung der Beobachter, ihre Kunden über solche Aktualisierungen zu informieren. Weitere Informationen über die GRASP-Beobachter finden Sie in Absatz 4.2.1 b) und Anhang II dieses Dokuments.

3. OPTIONEN FÜR DIE GLOBALG.A.P. ZERTIFIZIERUNG

Jeder Erzeuger (Definition siehe unter Punkt 9.2 in diesem Dokument) von Primärerzeugnissen, deren Produktionsprozesse nach einem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion oder nach einem gleichwertigen System/AMC) zertifiziert sind, kann eine GRASP-Evaluierung durch eine GLOBALG.A.P. anerkannte Zertifizierungsstelle (CB) beantragen. Das GRASP-Modul kann niemals alleine angewendet werden, da es sich auf das Kapitel über Arbeitnehmergeundheit und Arbeitnehmerschutz innerhalb des GLOBALG.A.P. Standards für die Primärproduktion oder eines gleichwertigen Systems/AMC) bezieht und dieses ergänzt.

Der Antrag auf Evaluierung ist unter einer von zwei Optionen möglich (der einzelne Erzeuger oder Erzeugergruppe). Die Optionen richten sich nach der Rechtsform der juristischen Person, welche die Evaluierung beantragt. Die Evaluierungsverfahren für jede dieser Optionen werden nachfolgend beschrieben.

Die GRASP-Kontrollpunkte sind nicht anwendbar, wenn der Erzeuger keine Arbeitnehmer beschäftigt (z. B. ein Familienbetrieb mit engsten Familienmitgliedern, Erzeuger beschäftigt zu keiner Zeit im Jahr Arbeitnehmer). Evaluierungsverfahren siehe 5. In Abschnitt 9.2 sind die engsten Familienangehörigen definiert.

Das Feld „Angaben über den Betrieb“ in den Stammdaten der GRASP-Checkliste muss qualitative Informationen über den Betrieb enthalten, z. B.

- Organisationsstruktur, einschließlich spezifischer Beschäftigungsbedingungen oder -strukturen
- Lage der Standorte und (Haupt-/Personal-)Büros und, falls zutreffend
- die verschiedenen Zeiträume der Aktivitäten oder Intervalle für die Einstellung von Arbeitskräften/Fluktuation und
- ob Mitglieder von Erzeugergruppen mehreren Erzeugergruppen angehören oder
- ob Erzeuger/Erzeugergruppen Produkte produzieren, die zwar vom IFA-Zertifikat abgedeckt werden, aber nicht in der GLOBALG.A.P. Datenbank registriert werden können.

Jegliche zusätzliche, die Evaluierung vervollständigende Informationen sind relevant und müssen in den Angaben über den Betrieb erwähnt werden.

3.1 Option 1 – Einzelevaluierung

Der einzelne Erzeuger ist eine Person (Einzelperson) oder ein einzelnes Unternehmen gemäß der Definition in der aktuellen Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks. Der Erzeuger ist eine eingetragene Rechtspersönlichkeit als Inhaberin der Produktion (nach einem GLOBALG.A.P. Standard zertifiziert), auf die GRASP Anwendung findet und die die rechtliche Verantwortung für die Produkte trägt, die von diesem landwirtschaftlichen Betrieb verkauft werden.

- a) Der einzelne Erzeuger beantragt die Evaluierung.
- b) Der einzelne Erzeuger erhält den Evaluierungsnachweis.

(i) Option 1 – mehrere Standorte ohne Implementierung eines QMS

Der einzelne Erzeuger bzw. die einzelne Organisation besitzt mehrere Produktionsstandorte oder Produktionseinheiten, die *nicht* als separate Rechtspersönlichkeiten fungieren, und die kein zentrales Qualitätsmanagementsystem (QMS) implementiert haben.

Bei Einzelerzeugern mit mehreren Standorten ohne QMS muss die Zertifizierungsstelle bei der Evaluierung die GRASP-Checkliste für Option 1 verwenden. Die Evaluierung muss Folgendes abdecken:

- Alle akzeptierten IFA-Produkte und -Produktionsprozesse
- Alle registrierten Produktionsstandorte
- Jede registrierte Produkthandhabungseinheit, gegebenenfalls die Verwaltungsstandorte

(ii) Hinzufügen von Standorten – Mehrere Standorte ohne Implementierung eines QMS

Wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 12 Monaten ein neuer Standort zum GRASP-Modul hinzugefügt wird, an dem mindestens ein neuer Arbeitnehmer eingestellt wird, muss eine GRASP-Evaluierung dieses Standorts durchgeführt werden, und die GRASP-Checkliste muss in der GLOBALG.A.P. Datenbank aktualisiert werden.

(iii) Option 1 – mehrere Standorte mit Implementierung eines QMS

Der einzelne Erzeuger bzw. die einzelne Organisation besitzt mehrere Produktionsstandorte oder Produktionseinheiten, die nicht als separate Rechtspersönlichkeiten fungieren, wo jedoch ein QMS implementiert wurde. Bei Einzelerzeugern mit mehreren Standorten mit QMS muss die Zertifizierungsstelle bei der Evaluierung die GRASP-Checkliste für Option 2 verwenden. Die Kontrolle muss die Quadratwurzel der registrierten Produktionsstandorte abdecken sowie ein Audit des QMS.

(iv) Hinzufügen von Standorten – Mehrere Standorte mit Implementierung eines QMS

Wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 12 Monaten ein neuer Standort zum GRASP-Modul hinzugefügt wird, an dem mindestens ein neuer Arbeitnehmer eingestellt wird, muss eine GRASP-Evaluierung dieses Standorts durchgeführt werden, und ein erneutes Audit des QMS ist erforderlich. Die GRASP-Checkliste muss in der GLOBALG.A.P. Datenbank aktualisiert werden.

3.2 Option 2 – Erzeugergruppe

Eine Erzeugergruppe ist eine Gruppe von Erzeugern gemäß der Definition in der aktuellen Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks. Eine Gruppe muss über ein implementiertes QMS verfügen und die Regeln zum QMS befolgen, die in der aktuellen Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks festgelegt sind. Alle Mitglieder dieser Erzeugergruppe müssen im internen Qualitätsmanagementsystem (QMS) der Gruppe erfasst sein. Die Gruppe muss eine rechtmäßige Struktur aufweisen, einen Vertreter der Geschäftsführung mit Gesamtverantwortung haben und die Verträge mit jedem Erzeuger müssen die Anforderungen zum Ein- und Austritt, Bestimmungen zum Ausschlussverfahren, sowie die Verpflichtung aller registrierter Mitglieder, die GRASP-Anforderungen zu erfüllen, enthalten. Es muss eine Liste aller Mitglieder der Erzeugergruppe mit dem jeweiligen Registrierungsstatus verfügbar sein.

- a) Die Erzeugergruppe beantragt die Evaluierung.
- b) Der Gruppe als Rechtspersönlichkeit erhält den Nachweis der Evaluierung.

3.3 Produkthandhabung

Wenn die Produkthandhabung im GLOBALG.A.P. Zertifikat oder im Zertifikateines gleichwertigen Programms/AMC enthalten ist, so ist GRASP auch für die Produkthandhabungsstandorte anzuwenden. Bei der externen Evaluierung durch die CB wird der Produkthandhabungsstandort *zusätzlich* zum einzelnen Erzeuger/den Mitgliedern der Erzeugergruppe evaluiert. Es ist nicht erforderlich, eine separate GRASP-Checkliste für den Produkthandhabungsstandort zu verwenden und einzureichen. Weitere Einzelheiten zur Evaluierung finden Sie im Abschnitt .

3.4 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer auf jeder Ebene: Basierend auf der Definition des Begriffs „Unterauftragnehmer“ im GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk V5.2 und V5.3-GFS Teil I, Anhang I.4 Definitionen, sind GRASP-Unterauftragnehmer diejenigen Einheiten, die Arbeitskräfte, Ausrüstung und/oder Materialien bereitstellen, um bestimmte betriebliche Tätigkeiten im Auftrag des Erzeugers auszuführen, die direkt oder indirekt mit dem IFA-Standard zusammenhängen. Beispiele für direkt mit dem Standard zusammenhängende Tätigkeiten sind das Spritzen und Pflücken von Obst, während eine indirekt mit dem Standard zusammenhängende Tätigkeit beispielsweise das Zubereiten von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer durch Küchenpersonal ist.

Die Prüfer müssen in den Stammdaten der GRASP-Checkliste vermerken, welche Tätigkeiten an Unterauftragnehmer vergeben werden, und Anmerkungen machen, um bestimmte bzw. nicht dem Standard entsprechende Sachverhalte zu erläutern.

Unterauftragnehmer sind Lohnarbeiter, die von einer Agentur, einem Personaldienstleister oder von dem Erzeuger beschäftigt werden bzw. von Subunternehmen oder von Firmen, an die im Rahmen des GLOBALG.A.P. Zertifikats Unteraufträge vergeben wurden. Der landwirtschaftliche Betrieb trägt jedoch weiterhin die Verantwortung für das zertifizierte Erzeugnis und das damit verbundene Zertifizierungsverfahren.

Die von Unterauftragnehmern übernommenen Lohnarbeiten, die Bestandteil des GLOBALG.A.P. Zertifikats oder eines Zertifikats von einem gleichwertigen Programm/AMC sind, müssen ebenso bei der GRASP-Evaluierung berücksichtigt werden. Im Zuge der Registrierung bei der CB muss der Erzeuger die CB über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten informieren. *Der Erzeuger ist auch für die Erfüllung der Kontrollpunkte verantwortlich, die auf Arbeiten der Unterauftragnehmer in jeder Saison Anwendung finden.* Der Erzeuger hat sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die GRASP-Anforderungen erfüllt. Den Nachweis über diese Erfüllung muss der Erzeuger vorlegen, z. B. indem er Lohnzettel oder andere relevanten Unterlagen einreicht. Der Unterauftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass GLOBALG.A.P. anerkannte Prüfer in Zweifelsfällen die Evaluierungen durch eine Standortkontrolle überprüfen.

3.5 GRASP in der Lieferkette (CoC)

Das GRASP-Zusatzmodul basiert auf dem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion, der – anders als die Lieferkette – Kontrollpunkte zur Arbeitnehmerschutz beinhaltet. Das GRASP-Modul bezieht sich weiterhin ausschließlich auf die Primärproduktion und ist daher *nicht* auf die CoC Zertifizierung anwendbar.

4. REGISTRIERUNGSPROZESS

4.1 Einzelevaluierung/Erzeugergruppen

- a) Der Antragsteller registriert sich bei einer GLOBALG.A.P. anerkannten CB für die entsprechende Produktrichtung, die mit GRASP kombinierbar ist, wie z. B. Pflanzen, Blumen, landwirtschaftliche Nutztiere, Aquakultur usw.
- b) Informationen über anerkannte CBs sind über die GLOBALG.A.P. Website verfügbar.

4.2 Registrierung

Die Registrierung für einen GLOBALG.A.P. Standard oder ein gleichwertiges System/AMC) ist eine Grundvoraussetzung. Die entsprechende GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) oder Global Location Number (GLN) müssen der CB bei der Registrierung mitgeteilt werden.

4.2.1 Allgemeines

- a) Im Antrag müssen wenigstens die Auskünfte erteilt werden, die im jeweils gültigen GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk unter „Anforderungen an Registrierungsdaten“ genannt werden.

Mit der Registrierung verpflichtet sich der Antragsteller zur Erfüllung folgender Anforderungen:

- (i) Entrichtung der jeweils fälligen Gebühren
 - (ii) Mitteilung an die CB im Fall von Datenaktualisierungen.
 - (iii) Aktualisierung der Bedingungen der Unterlizenzvereinbarung und des Zertifizierungsvertrages (mit der CB)
- b) Vertraulichkeit, Datennutzung und Datenveröffentlichung:
 - (i) Die Antragsteller erklären sich bei der Registrierung einverstanden, dass GLOBALG.A.P. und die Zertifizierungsstellen die Registrierungsdaten für interne Prozesse und Sanktionsverfahren nutzen dürfen.

- (ii) Sämtliche Daten in der GLOBALG.A.P. Datenbank stehen GLOBALG.A.P. und der CB, mit welcher der Erzeuger oder die Erzeugergruppe zusammenarbeitet, zur Verfügung und können für interne Prozesse verwendet werden.
 - (iii) Ohne schriftliche Zustimmung des Antragstellers ist die CB nicht berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben.
 - (iv) Die Ergebnisse der GRASP-Evaluierungen können nur von Datenbank-Nutzern eingesehen werden, die den allgemeinen Nutzungsbedingungen für GRASP-Beobachter [hier](#) zugestimmt haben und die zugewiesenen Nutzerrechte besitzen (GRASP-Beobachter). Folgende Daten stehen den GRASP-Beobachtern zur Verfügung: Firmenname und Adresse, GGN/GLN, gegebenenfalls CB Registrierungsnummer, GRASP Version, Option, CB, GRASP-Status und Erfüllungsgrad, Anzahl der Erzeuger (bei Option 2), Anzahl der Arbeitnehmer und die Evaluierungs-Checkliste mit den Ergebnissen der externen Evaluierung.
- c) Die Laufzeit des Servicevertrags wird zwischen der CB und dem Erzeuger vereinbart.
- d) Ein Antragsteller:
- (i) kann keine Produktionsanlagen oder Gruppenmitglieder in verschiedenen Ländern registrieren lassen.
 - (ii) kann eine GRASP-Evaluierung bei einer CB beantragen, welche nicht das Zertifikat für die Primärproduktion ausgestellt hat.

4.2.2 Registrierung bei einer neuen CB

Wenn ein bereits registrierter Erzeuger die CB wechselt oder die Evaluierung bei einer neuen CB beantragt, muss der Erzeuger GLOBALG.A.P. alle maßgeblichen GLN/GGN mitteilen. Unterlässt er dies, und die CB registriert den Antragsteller doppelt, wird eine Verwaltungsgebühr von 100 Euro für einen einzelnen Erzeuger unter Option 1 und 500 Euro für eine Option 2 Erzeugergruppe berechnet.

4.3 Akzeptierung

Die Registrierung wird akzeptiert, wenn Antragsteller *alle* nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Einreichen des jeweiligen Antrags einschließlich aller relevanten Informationen bei der CB. Die Antragsteller müssen sich offiziell verpflichtet haben, den oben stehenden Obliegenheiten nachzukommen.
- b) Unterzeichnung des Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrages mit der CB, *oder* die Antragsteller bestätigen ausdrücklich den Erhalt und die Einbeziehung dieser Vereinbarungen gemäß Servicevertrag/Servicevereinbarung mit der CB durch ihre Unterschriften. Die CB muss dem Erzeuger eine entsprechende Kopie aushändigen.
- c) Zahlung der Registrierungsgebühr für GRASP gemäß aktueller GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht.
- d) Der Registrierungs- und Akzeptierungsprozess *muss* abgeschlossen sein, *bevor* die Evaluierung stattfinden kann.

4.4 Registrierung einer Zertifizierungsstelle für das GRASP-Zusatzmodul

- a) Setzt eine GLOBALG.A.P. anerkannte CB Kontrolleure bzw. Auditoren ein, die *bereits* eine Qualifikation für die GLOBALG.A.P. Primärproduktion vorweisen, sind diese Auditoren berechtigt, für die jeweilige Produktgruppe GRASP-Evaluierungen durchzuführen, wenn sie die Vorgaben an eine Zusatzqualifikation erfüllen. GRASP-Auditoren für das GRASP-Zusatzmodul müssen in der GLOBALG.A.P. Datenbank registriert werden.
- b) Falls die Kontrolleure bzw. Auditoren nicht für die GLOBALG.A.P. Primärproduktion qualifiziert, aber Sozialauditoren sind, wie in Abschnitt 6.2.2 erläutert, die GLOBALG.A.P. Auditoren in Ländern ohne eine GRASP NIG begleiten, muss die CB die Unterlagen der entsprechenden Nachweise (Schulungsaufzeichnungen, Zertifikate usw.) aufbewahren.

4.4.1 Vorgehensweise für GLOBALG.A.P. anerkannte CBs:

- a) Sie stellen Antrag auf das GRASP-Zusatzmodul.
- b) Sie zahlen eine jährliche Registrierungsgebühr nach der GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht und können anschließend die Evaluierung des GRASP-Zusatzmoduls durchführen.
- c) Sie müssen die Anweisungen in der Wiki-Datenbank für die Registrierung der Auditoren bzw. Erzeuger und zum Hochladen der Checkliste beachten.

4.4.2 Anerkennungsverfahren für CBs

Um die vorläufige Anerkennung für GRASP zu erhalten, müssen CBs alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die CB muss für eine Produktgruppe innerhalb von GLOBALG.A.P. anerkannt sein.
- b) Ein Mitarbeiter muss an der GRASP Präsenzschiilung für Inhouse-Trainer teilgenommen, oder ein Kontrolleur/Auditor muss den GRASP Online-Test bestanden haben.
- c) Die Gebühr für die GRASP-Modul-Erweiterung muss entsprechend der GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht entrichtet worden sein.

Die vollständige Anerkennung wird gewährt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt wurden:

- a) Ein Mitarbeiter hat den GRASP Online-Test bestanden.
- b) Ein Mitarbeiter hat an der GRASP Präsenzschiilung für Inhouse-Trainer teilgenommen.
- c) Die CB wurde für eine Produktgruppe des GLOBALG.A.P. Standards für Primärproduktion akkreditiert.

4.4.3 Weitere Vorgaben für GRASP in Ländern ohne Nationale Interpretationsrichtlinie (NIG)

Auch in Ländern ohne NIG können CBs GRASP-Evaluierungen beantragen.

Wenn keine andere Interessengruppe an der Entwicklung einer NIG arbeitet, muss die CB, die eine Evaluierung beantragt, zusammen mit ihrem Antrag beim GLOBALG.A.P. Sekretariat einen Plan zur Ausarbeitung einer GRASP NIG in dem Land einreichen. Darüber hinaus müssen die Auditoren bzw. Kontrolleure, welche die GRASP-Evaluierung durchführen möchten, nachweisen, dass sie über die entsprechenden Qualifikationen verfügen.

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat empfiehlt wenn möglich die Kontaktaufnahme mit der Nationalen Technischen Arbeitsgruppe (NTWG) des jeweiligen Landes. Sollte diese NTWG nicht die Absicht haben, eine NIG auszuarbeiten, kann die CB dies in Eigenverantwortung tun. Siehe mehr im Anhang I unter *Rahmenvereinbarung für die Entwicklung von GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien*.

In Ländern ohne NIG dürfen CBs maximal 20 GRASP-Evaluierungen durchführen. Die 20 Evaluierungen werden nicht pro CB gezählt, sondern die Summe aller Evaluierungen von anerkannten CBs in dem jeweiligen Land ab dem Datum der Veröffentlichung der *Technical News, Issue 03/2020 – GRASP Edition*.

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat überprüft regelmäßig die Anzahl der Evaluierungen in Ländern ohne NIG und informiert die CBs, die in diesen Ländern aktiv sind.

Wenn in einem neuen Evaluierungsland ohne NIG mehr als 20 GRASP-Evaluierungslizenzinhaber durch von GLOBALG.A.P. anerkannte GRASP-Prüfer evaluiert wurden, wird das GLOBALG.A.P. Sekretariat ab dem Veröffentlichungsdatum der *Technical News, Issue 03/2020 – GRASP-Edition*:

- dieses Land in der GLOBALG.A.P. Datenbank für weitere GRASP-Evaluierungen sperren,
- die CBs kontaktieren, um eine GRASP Nationale Interpretationsrichtlinie zu entwickeln, und
- das Land wieder für GRASP-Evaluierungen freigeben, sobald die GRASP Nationale Interpretationsrichtlinie genehmigt und veröffentlicht wurde.

5. EVALUIERUNGSVERFAHREN

5.1 Selbsteinschätzungen

- a) Die GRASP-Selbsteinschätzung vor der Evaluierung durch die CB ist für Option 1 Erzeuger verpflichtend. Während der GRASP-Evaluierung durch die CB müssen die GRASP-Prüfer überprüfen, ob die Selbsteinschätzung durchgeführt wurde. Dies soll den Erzeuger bei der Vorbereitung auf die externe GRASP-Evaluierung unterstützen und dem GRASP-Prüfer helfen, Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen zu finden, insbesondere wenn es Abweichungen zwischen der Selbsteinschätzung und der Evaluierung durch die CB gibt. Für die Einzelevaluierung (Option 1) ohne QMS muss die GRASP-Checkliste für Option 1 verwendet und die Regeln befolgt werden, die in der gültigen Fassung des IFA Allgemeinen Regelwerks Teil I aufgeführt sind. Wenn die Selbsteinschätzung nicht durchgeführt wurde, kann die Evaluierung durch die CB nicht stattfinden und muss verschoben werden. Für die Einzelevaluierung (Option 1) mit QMS muss die GRASP-Checkliste für Option 2 verwendet werden.
- b) Innerhalb der Option 2 Erzeugergruppe muss jährlich mindestens eine interne Kontrolle bei jedem für GRASP registrierten Option 2 Erzeuger der Gruppe durchgeführt werden. Eine GRASP-Selbsteinschätzung wird nur dann von jedem Mitglied der Gruppe verlangt, wenn dies eine interne Vorgabe der Gruppe ist, sie stellt jedoch keine GLOBALG.A.P. Anforderung dar.

Option 2 Erzeugergruppen können für jedes Mitglied der Erzeugergruppe und für jeden Produktions- bzw. jede Produkthandhabungsstandort eine einzelne Option 1 GRASP-Checkliste verwenden. Die Ergebnisse werden am Ende zusammengefasst. Option 2 Erzeugergruppen können zudem die GRASP-Checkliste für interne Kontrollen verwenden, die auf der GLOBALG.A.P. Website zur Verfügung steht.

5.2 Evaluierung durch Dritte

- a) GRASP schreibt eine Evaluierung durch Dritte vor, die von einer unabhängigen, anerkannten CB durchzuführen ist. Die GRASP-Evaluierung sollte zusammen mit der Kontrolle bzw. dem Audit gemäß dem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion erfolgen.
- b) Die Kontrollen müssen von Kontrolleuren bzw. Auditoren durchgeführt werden, welche die in Abschnitt 6 definierten Anforderungen erfüllen.
- c) Die CB muss immer die gesamte Checkliste des GRASP-Zusatzmoduls kontrollieren.
- d) Das Ziel von Anmerkungen und Kommentaren in der Evaluierungsscheckliste ist es, den Evaluierungsprozess transparent zu machen und eine bessere Einordnung der während der Evaluierung gesammelten Informationen zu ermöglichen. Anmerkungen/Kommentare müssen in jedem Fall angegeben werden (bei Ja/Nein/Nicht anwendbar): Für jeden Kontrollpunkt, der geprüft wird, sowohl bei der internen als auch bei der externen Evaluierung. Anmerkungen und Kommentare (z. B. welche(s) Dokument(e) stichprobenweise geprüft wurden) müssen standortspezifisch sein und in die Checkliste aufgenommen werden. Sie müssen zeigen, dass alle Kontrollpunkte ordnungsgemäß evaluiert wurden. In Fällen, wenn ein Kontrollpunkt nicht anwendbar ist, muss eine eindeutige schriftliche Erklärung unter „Bemerkungen/Kommentare“ angegeben werden (z. B. für Kontrollpunkt 9, wenn keine Kinder von Arbeitnehmern auf dem Betriebsgelände leben). Beispiele: Anmerkungen können Angaben zur Art und Weise der Nachweisfindung (bzw. der nicht gefundenen Nachweise!) sein: *Stichprobengröße erhöht wegen ...; Befragungen nicht möglich mit ...; oder Angaben zu relevanten Sachverhalten: Dolmetscher ist/wird beauftragt von ...; Dokumente nicht verfügbar wegen ...*
- e) Namen und personenbezogene Daten von verantwortlichen Personen oder anderen Arbeitnehmern dürfen im Feld „Bemerkungen/Kommentare“ der GRASP-Checkliste nicht angegeben werden. Stattdessen müssen die Initialen/sonstige Abkürzungen verwendet werden. Alternativ können die Position des Beschäftigten oder interne Codes/Ziffern verwendet werden, die vom Erzeuger/Betrieb zugewiesen wurden. Sonstige vom Auditor benötigte personenbezogene Daten der Arbeitnehmer (z. B. Vertrag, erfasste Arbeitszeiten, Lohnzettel) muss der Arbeitgeber zur Verfügung stellen. Um die ordnungsgemäße Vorlage von Daten und die Transparenz zu gewährleisten, wurde ein Dokument zum Schutz personenbezogener Daten

entworfen, das die Arbeitgeber verwenden können. Wird dies von den Arbeitnehmern verlangt, muss der Arbeitgeber dieses Dokument an die Arbeitnehmer weiterleiten.

- f) Nach dem Hochladen der Checkliste in die GLOBALG.A.P. Datenbank stellt die CB dem Erzeuger bzw. der Erzeugergruppe einen entsprechenden Nachweis über die Evaluierung aus. Dieser Evaluierungsnachweis wird automatisch durch die GLOBALG.A.P. Datenbank erstellt. Falls die CB einen Nachweis über die Evaluierung ausstellt, der nicht durch die GLOBALG.A.P. Datenbank erstellt wird, muss dieser vollständig mit der Vorlage in Anhang V übereinstimmen. Der manuell erstellte Evaluierungsnachweis kann nur auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt in der GLOBALG.A.P. Datenbank für diese einmalige GLOBALG.A.P. Nummer (GGN/GLN) verfügbaren Informationen ausgestellt werden. Im Falle von Option 2 listet dieser Evaluierungsnachweis außerdem alle teilnehmenden Mitglieder (intern GRASP evaluiert) der Erzeugergruppe auf.

5.2.1 Unterauftragnehmer

Gute soziale Praktiken müssen in allen Geschäftsfunktionen und -beziehungen umgesetzt werden (Sorgfaltspflicht). Das heißt, Unterauftragnehmer und Dienstleister müssen ihre Verpflichtung und Verantwortung zur Einhaltung der GRASP-Anforderungen ebenfalls zum Ausdruck bringen. Unterauftragnehmer und Dienstleister müssen mindestens,

- eine GRASP-Selbst-Deklaration über gute soziale Praktiken abgeben und unterzeichnen.

Weitere Nachweise für die Erfüllung der GRASP-Anforderungen sind folgendermaßen zu erbringen:

- direkt durch den Unterauftragnehmer/im Büro/an den Standorten des Unterauftragnehmers zu den jeweiligen Kontrollpunkten oder
- durch den Erzeuger (wobei z. B. Kopien von Aufzeichnungen, Dokumenten, Nachweise des Unterauftragnehmers zu den jeweiligen Kontrollpunkten verlangt werden, die dem Prüfer vorzulegen sind) oder
- durch eine Erklärung oder einen Vertrag zwischen dem Unterauftragnehmer und dem GLOBALG.A.P. Erzeuger, woraus hervorgeht, dass der Unterauftragnehmer die GRASP-Anforderungen kennt und erfüllt. Der Unterauftragnehmer kann vom Erzeuger über die GRASP Allgemeinen Regeln und CPCCs informiert und geschult werden.

Wenn die nationale Gesetzgebung oder Datenschutzbestimmungen es Unterauftragnehmern nicht erlauben, bestimmte Unterlagen (z. B. individuelle Aufzeichnungen von Arbeitnehmern) an die CB weiterzugeben, müssen die GRASP-Prüfer in der GRASP-Checkliste eine Anmerkung beim entsprechenden Kontrollpunkt machen. Unterauftragnehmer müssen die Dokumente und Aufzeichnungen ihrer Arbeitnehmer nicht evaluieren, sondern müssen die Erfüllung der Anforderungen nachweisen, indem sie andere Evaluierungsnachweise (z. B. Erklärung, die vom Unterauftragnehmer verfasst und vom Erzeuger überprüft wurde; Nachweis von Behörden oder nationalen Zertifizierungsprogrammen) vorbereiten und dem GRASP-Prüfer zur Verfügung stellen, in denen das implementierte System sowie die Instrumente und Maßnahmen, die zur Erfüllung der GRASP-Anforderungen genutzt werden, dargelegt werden.

Falls Zweifel bestehen, darf der Prüfer der CB weiterhin eine Vor-Ort-Kontrolle des Büros/Standorts des Unterauftragnehmers durchführen, sofern die Datenschutzbestimmungen des Landes eingehalten werden. Letztendlich wird der GLOBALG.A.P. Erzeuger für Nichterfüllungen zur Verantwortung gezogen.

- a) Unterauftragnehmer müssen sich damit einverstanden erklären, dass die GLOBALG.A.P. anerkannten CBs in Zweifelsfällen die Evaluierungen durch eine Kontrolle vor Ort überprüfen dürfen. Siehe auch 3.4.
- b) In Ländern, in denen Unterauftragnehmer nach einem anderen Standard extern kontrolliert werden (nicht von einer GLOBALG.A.P. anerkannten CB), erhält der Unterauftragnehmer eins der folgenden Dokumente:
 - Eine *Konformitätsbescheinigung* von der CB, die nicht GLOBALG.A.P. akkreditiert ist, mit folgenden Informationen: 1) Datum der Evaluierung, 2) Name der CB, 3) Name des Auditors, 4) Angaben zum Unterauftragnehmer und 5) Kommentar und Begründung, für Kontrollpunkte, die nicht evaluiert wurden.

- Ein von der Industrie anerkanntes Zertifikat eines vergleichbaren Standards, so wie in der Nationalen Interpretationsrichtlinie des Landes angegeben, sofern sie verfügbar ist.

In den Bemerkungen muss die Umstände des Unterauftrags erklärt werden.

5.2.2 Option 1 – Einzelevaluierung (mit/ohne QMS)

- Der Erzeuger wird jährlich evaluiert.
- Um das One-Stop-Shop-Prinzip der GLOBALG.A.P. Zertifizierung zu gewährleisten, sollte die GRASP-Evaluierung zusammen mit der Kontrolle bzw. mit dem Audit nach dem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion durchgeführt werden.
- Mehrere Standorte mit QMS müssen GRASP an allen Standorten und am zentralen Produkthandhabungsstandort (PHU) umsetzen. Die interne Evaluierung muss an jedem Standort durchgeführt werden. Außerdem wird bei einer Stichprobe (Quadratwurzel) der Standorte und des zentralen PHU eine externe Evaluierung vorgenommen. Es ist nicht erforderlich, eine separate GRASP-Checkliste für den Produkthandhabungsstandort zu verwenden und einzureichen. Der finale GRASP-Bericht fasst die Ergebnisse und die Evaluierungsanmerkungen aller besuchten Standorte und des Produkthandhabungsstandorts zusammen und weist auf etwaige Unterschiede zwischen den Standorten hin. Weitere Informationen finden Sie unter 5.2.4.
- Erzeuger, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, müssen in einer Selbst-Deklaration angeben, dass die GRASP-Kontrollpunkte nicht anwendbar sind. Eine externe Evaluierung der CB vor Ort ist nicht erforderlich. Dennoch muss die GRASP-Checkliste mit allen nicht anwendbaren Punkten ausgefüllt und in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden.

5.2.3 Option 2 – Erzeugergruppe

Nur nach dem GLOBALG.A.P. Standard für Option 2 zertifizierte Erzeugergruppen können nach GRASP als Gruppe evaluiert werden. Die Erzeugergruppe wird mit der Option 2 GRASP-Checkliste evaluiert.

- Jährlich muss mindestens eine interne Kontrolle bei jedem registrierten Erzeuger innerhalb der Erzeugergruppe durch qualifizierte interne Kontrolleure der Erzeugergruppe oder von einer beauftragten externen Kontrollstelle (welche nicht die Zertifizierungsstelle ist, die für die externen Kontrollen der Gruppe zuständig ist) durchgeführt werden. Während der internen Kontrolle hat der interne Kontrolleur die grundlegenden Kontrollprinzipien gemäß den ISO 65 Anforderungen zu befolgen (z. B. Stichprobenkontrolle der Aufzeichnungen, um Erfüllung der Standards nachzuweisen). Die Ergebnisse der internen Evaluierungen werden in der internen GRASP-Checkliste für Erzeugergruppen dokumentiert und zusammengefasst. In der GLOBALG.A.P. Datenbank muss jedes intern evaluiertes Mitglied der Erzeugergruppe (Option 2) akzeptiert werden.
- Eine CB führt eine jährliche externe Evaluierung durch, um zu überprüfen, ob das QMS der Gruppe funktioniert und effektiv ist (d.h. ob alle Gruppenmitglieder intern evaluiert wurden); außerdem wird bei einer Stichprobe (Quadratwurzel) der für GRASP registrierten Erzeugermitglieder eine externe Evaluierung vorgenommen. Der Auditor/Kontrolleur gibt eine Bewertung über den Stand der Implementierung des internen Qualitätsmanagementsystems ab, wie im QMS Kontrollpunkt der GRASP CPCCs beschrieben, und prüft die Plausibilität der internen Kontrollergebnisse.
- Die CB kontrolliert nicht alle Mitglieder einer Erzeugergruppe, sondern macht lediglich Stichproben. Es liegt nicht in der Verantwortung der CB, die Konformität jedes einzelnen Erzeugers festzustellen (diese Verantwortung trägt nach wie vor der Antragsteller). Die CB muss bewerten, ob die internen Kontrollen des Antragstellers ausreichend waren.

Beispiel: Eine Erzeugergruppe mit 25 Mitgliedern beantragt eine Evaluierung nach dem GRASP-Modul. Die CB evaluiert 5 Mitglieder der Erzeugergruppe extern (Quadratwurzel aus 25).
- Es ist nicht möglich, nur Produkthandhabungsstandorte oder nur die eigene Produktion der Erzeugergruppe zu evaluieren. Wenn eine Evaluierung der eigenen Produktion der Erzeugergruppe erforderlich ist (d. h. für die gleichen Produkte, die von den Mitgliedern der Erzeugergruppe angebaut werden), ist dies in die Evaluierung der Gruppe einzubeziehen.

Beispiel:

Eine Erzeugergruppe ist für Melonen zertifiziert. Die Mitglieder der Erzeugergruppe bauen Melonen an, und auch der Zertifikatsinhaber produziert Melonen auf seinen eigenen Feldern. Die Melonen von beiden fallen unter Option 2 der GRASP-Evaluierung.

Eine Erzeugergruppe ist für Melonen zertifiziert. Die Mitglieder der Erzeugergruppe bauen (ausschließlich) Melonen an. Auf seinen eigenen Feldern baut der Zertifikatsinhaber Zucchini nach Option 1 an. Die Melonen der Mitglieder werden gemäß Option 2, die Zucchini gemäß Option 1 evaluiert.

- e) Wenn sich innerhalb der 12 Monate Gültigkeitszeitraum weitere Gruppenmitglieder für GRASP registrieren, gilt Folgendes:
- die neuen Mitglieder (die auch Arbeitnehmer beschäftigen) machen mehr als 10 % der Mitglieder aus, die bereits GRASP-evaluiert sind, und/oder
 - mehr als 10 % der bestehenden GRASP-Erzeuger (die zuvor keine Arbeitnehmer hatten) beschäftigen Arbeitnehmer; und bei Evaluierungen von Option 2 Erzeugergruppe ist ein Audit des QMS erforderlich.
- f) Erzeuger, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, und die Mitglieder einer Erzeugergruppe sind, müssen in das interne Qualitätsmanagementsystem der Gruppe aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass GRASP implementiert wird, im Falle, dass der Erzeuger einen Arbeitnehmer anstellt. Landwirtschaftliche Betriebe ohne Arbeitnehmer (GRASP N/A) müssen bei der Stichprobenkalkulation für die Evaluierungen von Gruppenmitgliedern berücksichtigt werden. Die Zusammensetzung der Stichprobe muss den prozentualen Anteil der Familienbetriebe in der Gruppe widerspiegeln. Beispiel: Eine Erzeugergruppe hat 100 Mitglieder, die sich für GRASP registrieren. Zwanzig Betriebe beschäftigen keine Arbeitnehmer. Die CB macht eine Stichprobe von 10 Erzeugern, von denen zwei Erzeuger keine Arbeiter beschäftigen.
- g) Sollte die externe Evaluierung der Stichproben bei den Erzeugergruppenmitgliedern grundlegende Unterschiede zwischen den Ergebnissen der internen und externen Kontrollen ans Licht bringen, so muss dies in den Bemerkungen/Kommentaren des jeweiligen Kontrollpunkts der GRASP-Checkliste erwähnt werden. Grundlegende Unterschiede sind Abweichungen, die auf einen schweren Fehler bei den internen Kontrollergebnissen hinweisen.

Beispiel:

Das interne Evaluierungsergebnis eines Erzeugers gibt für Frage 1 an, dass der Erzeuger die Anforderung vollständig erfüllt, während sich bei der externen Kontrolle herausstellt, dass der Erzeuger die Anforderungen nicht erfüllt. In diesem Fall muss die Erzeugergruppe nach drei Monaten erneut evaluiert und eventuelle Korrekturmaßnahmen in der Checkliste erwähnt werden.

In der GRASP-Checkliste werden von der CB nur die Ergebnisse der extern evaluierten Mitglieder hochgeladen.




- h) Alle Mitglieder, Standorte und Einheiten der Erzeugergruppe, die in den Geltungsbereich der IFA-Zertifizierung fallen, müssen für GRASP registriert und für die Stichprobenprüfung im Rahmen der GRASP-Evaluierung berücksichtigt werden. Das heißt, dass die Evaluierung durch die Zertifizierungsstelle das QMS, die Quadratwurzel der Anzahl der Produkthandhabungseinheiten im Falle von Obst und Gemüse und alle Produkthandhabungseinheiten im Falle von Aquakultur sowie mindestens die Quadratwurzel aller akzeptierten Mitglieder der Erzeugergruppe umfasst. Die Stichprobe muss die gleiche sein wie die für die IFA-Kontrolle. Der Übergangszeitraum von der derzeitigen Regelung (die nicht die Einbeziehung jedes einzelnen Mitglieds der Erzeugergruppe erfordert) zur neuen Regelung (die die Einbeziehung aller Mitglieder der Erzeugergruppe erfordert) beträgt ein Jahr ab dem „Gültig-bis“-Datum der aktuellen GRASP-Evaluierung.

GRASP kann nur auf die gesamte Produktion des bei GLOBALG.A.P. registrierten Unternehmens angewendet werden, einschließlich der eigenen Produktion der Erzeugergruppe. Die eigene Produktion der Gruppe kann nicht separat evaluiert werden, sondern muss als zusätzliches Mitglied in der Option 2 Stichprobenprüfung der Mitglieder der Erzeugergruppe gezählt werden.

Beispiel:

Die Anzahl der Mitglieder der Erzeugergruppe mit GRASP beträgt 100, aber das Produkt, das von den Mitgliedern der Erzeugergruppe geliefert wird, wird auch von der Gruppe selbst auf ihren eigenen Feldern angebaut. Die Zahl der Erzeuger, die die CB evaluiert, ist also die Quadratwurzel aus 101, d. h. 11.

Nach der Erstevaluierung kann die Stichprobe bei der nachfolgenden Evaluierung auf die IFA-Überwachungskontrollen und die IFA-Kontrollen zur erneuten Zertifizierung aufgeteilt werden. Um die Befragung der Arbeitnehmer zu erleichtern, müssen bei der zeitlichen Planung der Evaluierung (und der Aufteilung auf Überwachungskontrollen und Kontrollen zur erneuten Zertifizierung) die Verfügbarkeiten der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

	<p>1. Interne Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwenden Sie die interne GRASP-Checkliste für Erzeugergruppen zur internen Kontrolle aller für GRASP registrierten Mitglieder einer Erzeugergruppe. Bewahren Sie die Aufzeichnungen dieser Kontrollen auf. • Die Ergebnisse der internen Kontrollen werden in der internen GRASP-Checkliste für Erzeugergruppen zusammengefasst. Diese Checkliste kann von der GLOBALG.A.P. Website heruntergeladen werden.
	<p>2. Externe Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwenden Sie die GRASP-Checklisten, um die Quadratwurzel-Stichprobe der für GRASP registrierten Erzeugergruppenmitglieder zu evaluieren. • Vergleichen Sie die Ergebnisse der externen Evaluierungen der Stichprobe mit den Ergebnissen der internen Evaluierungen. • Stimmen die Ergebnisse der internen und externen Evaluierungen überein, vervollständigen Sie den QMS Kontrollpunkt zur Effektivität des Qualitätsmanagementsystems der Gruppe. • Bestehen zwischen den Ergebnissen der externen und internen Evaluierung grundlegende Unterschiede, weisen Sie im Feld „Bemerkungen/Kommentare“ darauf hin.
	<p>3. Hochladen der Ergebnisse in die GLOBALG.A.P. Datenbank:</p> <p>Laden Sie die ausgefüllte GRASP-Checkliste für Option 2 mit den Ergebnissen der externen Evaluierung in die GLOBALG.A.P. Datenbank hoch.</p>

5.2.4 Produkthandlungsstandort (PHU - Product Handling Unit)

Bei internen Evaluierungen müssen alle PHUs evaluiert werden.

Produkthandlungseinheiten, die von einer Erzeugergruppe betrieben werden, sind ebenfalls in die Stichprobenprüfung der externen Evaluierung einzubeziehen. Wenn es nur einen zentralen Produkthandlungsstandort gibt, muss diese jedes Jahr evaluiert werden. Wenn es mehr als einen zentralen Produkthandlungsstandort gibt, ist die Quadratwurzel der Gesamtzahl der registrierten zentralen Produkthandlungseinheiten zu evaluieren. Im Falle von Aquakultur ist grundsätzlich jeder Produkthandlungsstandort einmal jährlich zu evaluieren.

Findet die Handhabung nicht zentral, sondern an den Produktionsstandorten der einzelnen Mitglieder der Erzeugergruppe statt, ist dies bei der Bestimmung der Stichprobe der zu kontrollierenden Mitglieder der Erzeugergruppe zu berücksichtigen. Die CB muss die ausgewählten Mitglieder der Erzeugergruppe und ihre PHU zusammen kontrollieren.

Nach der Erstevaluierung kann die Stichprobe bei der nachfolgenden Evaluierung auf die IFA-Überwachungskontrollen und die IFA-Kontrollen zur erneuten Zertifizierung aufgeteilt werden. Um die Befragung der Arbeitnehmer zu erleichtern, müssen bei der zeitlichen Planung der Evaluierung (und der

Aufteilung auf Überwachungskontrollen und Kontrollen zur erneuten Zertifizierung) die Verfügbarkeiten der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Es können in der Produktion und in der Produkthandhabung verschiedene Arbeitnehmer zu unterschiedlichen Bedingungen beschäftigt sein, so kann es auch zu abweichenden Evaluierungsergebnissen kommen. Möglicherweise erfüllt der Produktionsstandort sämtliche Anforderungen, wohingegen sich bei der Evaluierung der PHU herausstellt, dass bestimmte Anforderungen nicht erfüllt wurden. Der Erfüllung der Anforderungen insgesamt zeigt ein Gesamtergebnis sowohl für die Produktion als auch für die PHUs. Die spezifische Situation muss in diesem Fall in den Bemerkungen erläutert werden.

Es gilt die folgende Regel für Evaluierungen: In jedem Fall, insbesondere bei den Option 1 Evaluierungen durch die CB, müssen in den Kommentaren die verschiedenen potenziellen Unterschiede hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen (Produktionsstandort vs. Produkthandhabungsstandort) erläutert werden. Die Prüfer müssen beschreiben, welche(r) Standort(e) evaluiert wurden, und was wo festgestellt wurde (Nachweise und Ort der Nachweise, z. B. am Standort, im Büro, im Büro des Unterauftragnehmers usw.). Jegliche Nichterfüllungen, unabhängig davon, wo sie festgestellt werden (auf dem Feld oder in der PHU, beim Unterauftragnehmer), müssen im Feld „Anmerkungen“ der GRASP-Checkliste unter Bezugnahme entweder auf den Produktionsstandort oder die PHU und, falls zutreffend, auf die Korrekturmaßnahmen vermerkt werden.

(i) Weiter vergebene PHU(s)

Falls eine CB bei einem Produktionszyklus eine unterbeauftragte PHU bereits evaluiert hat, kann die andere CB das Evaluierungsergebnis akzeptieren und muss die PHU nicht erneut evaluieren.

6. ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIKATION VON ERZEUGERN

GLOBALG.A.P. GRASP-Auditoren sind zur Evaluierung von Erzeugern bzw. Erzeugergruppen berechtigt, sobald der CB Inhouse-Trainer die Nachweise über ihre Qualifikation und ihre Erfahrung in Sozial-Evaluierungen oder -Audits von sozialen Belangen überprüft hat.

6.1 Formale Qualifikationen

Für Evaluierungen von Option 1 und Option 3 Mehrere Standorte ohne QMS müssen die Prüfer GLOBALG.A.P. anerkannte IFA-Kontrolleure sein.

Für Evaluierungen von Option 1 und Option 3 Mehrere Standorte mit QMS und von Option 2 und Option 4 Erzeugergruppen mit QMS müssen die Prüfer GLOBALG.A.P. anerkannte IFA-Auditoren sein. Die Kontrollen von Standorten und Mitgliedern von Erzeugergruppen können weiterhin von einem GLOBALG.A.P. IFA-Kontrolleur durchgeführt werden.

6.2 Technische Fertigkeiten und Qualifikationen

6.2.1 In Ländern mit GRASP NIGs

- a) Alle Kontrolleure, die eine GRASP-Evaluierung durchführen sollen, müssen als GLOBALG.A.P. Schulungsteilnehmer registriert sein, die die GRASP-Online-Schulung und die Online-Prüfung erfolgreich in der GLOBALG.A.P. Datenbank abgeschlossen haben.
- b) Darüber hinaus muss der CB-Inhouse-Trainer (ein) formelle(s) GRASP-Inhouse-Training(s) von mindestens 8 Stunden Dauer anbieten, die alle relevanten Kriterien und ergänzenden Bestimmungen der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinie(n) (NIG) der Länder beinhaltet, in denen die CB GRASP-Evaluierungen durchführt, und nachweisen, wie die NIGs in das Schulungsprogramm integriert sind (dokumentiert mit Agenda, Teilnehmerliste, Zertifikat).
- c) Audit-Fertigkeiten von GRASP-Prüfern müssen ebenfalls durch den Inhouse-Trainer in einem Begleitaudit überprüft werden:

- (i) Der GRASP-Prüfer ist verpflichtet, mindestens einen Option 1 Erzeuger oder ein Option 2 Mitglied einer Erzeugergruppe zu evaluieren und ein QMS Audit bei Option 2 durchzuführen. Bei dieser Evaluierung muss ein Inhouse-Trainer anwesend sein.
- d) Zu den Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen gehören die Schulung zu lokalen arbeitsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Kontrollpunkte, und die ILO-Konventionen, die in dem Land ratifiziert wurden, in dem der Prüfer die Evaluierung durchführen wird. Die Schulung kann entweder als Teil einer formalen Qualifikation oder durch den erfolgreichen Abschluss eines formalen Kurses erfolgen (der formale Kurs kann eine interne Schulung durch den CB-Inhouse-Trainer sein). Die Schulungsdauer muss mindestens 8 Stunden betragen. Dauer und Inhalt sind auf dem für diese Anforderung vorgelegten Nachweis anzugeben (Kurszertifikat, Nachweis einer Schulung als Teil der formalen Qualifikationen usw.). Dieser Nachweis muss alle 3 Jahre erneuert werden.

6.2.2 In Ländern ohne GRASP Nationale Interpretationsrichtlinien

- a) Eine GRASP-Evaluierung kann von einem GLOBALG.A.P. anerkannten IFA-Auditor/-Kontrolleur durchgeführt werden, der über folgende Zusatzqualifikationen verfügt:
 - i. Eine Schulung zu den lokalen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Landes ohne NIG in Bezug auf die Kontrollpunkte und die ILO-Konventionen, die in dem Land ratifiziert wurden, in dem der Prüfer die Evaluierung durchführen wird (einschließlich Entwicklung, Probleme und Gesetzesänderungen, die für die Erfüllung der GRASP-Anforderungen in den Ländern, in denen die Evaluierung durchgeführt werden soll, relevant sind). Die Schulung kann entweder als Teil einer formalen Qualifikation oder durch den erfolgreichen Abschluss eines formalen Kurses* erfolgen.
- oder
- ii. Mindestens 2 Audits, die im Land der Antragstellung ohne NIG als leitender Auditor gemäß einem Standard durchgeführt werden, der eine Arbeitskomponente beinhaltet.

und sowohl bei i. als auch bei ii.

- Bereitstellung eines Dokuments mit legislativem Bezug zu den GRASP-Anforderungen, die vom Prüfer während der GRASP-Evaluierung überprüft werden. Dieses Dokument muss von dem Inhouse-Trainer geprüft und genehmigt werden.
- Dieses Dokument muss zusammen mit dem Antrag auf eine GRASP-Evaluierung in einem Land ohne NIG eingereicht werden.
- *Kenntnisse der Arbeitssprache in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache, die für Schulungen und Arbeitsanweisungen an die Arbeitnehmer gebraucht wird.*

*Ein formaler Kurs kann sein:

- a) Teil der formalen Qualifikationen (Abschluss/Diplom) oder Zertifizierung, die der Prüfer erhalten hat. Der Prüfer muss einen Nachweis darüber vorlegen. Wenn der Kurs Teil des Studiums war, muss er im Lehrplan enthalten sein. Falls er separat absolviert wurde, muss ein separates Prüfungszertifikat vorgelegt werden, auf dem ein Kurs zu diesen Themen ausgewiesen ist.
- b) eine interne Schulung durch den Inhouse-Trainer. Der Prüfer muss einen Nachweis über diese Schulung vorlegen. Wenn der Kurs im Rahmen einer internen Schulung absolviert wurde, sind der vollständige Lehrplan des Kurses einschließlich der GRASP-Anforderungen, sowie die Prüfung und die Prüfungszertifizierung vorzulegen.

Sowohl bei a) als auch bei b) muss die Schulungs- bzw. Kursdauer mindestens 8 Stunden betragen. Dauer und Inhalt sind auf dem für diese Anforderung vorgelegten Nachweis anzugeben.

- b) GLOBALG.A.P. anerkannte Auditoren und Kontrolleure ohne die oben genannten Qualifikationen können eine GRASP-Evaluierung mit Unterstützung eines Sozialauditors durchführen, der kein GLOBALG.A.P. anerkannter Kontrolleur/Auditor ist.

Die Sozialauditoren müssen einen Nachweis über ihre Qualifikationen bei der GLOBALG.A.P. anerkannten CB vorlegen. Dazu zählen:

- Mindestens 2 Sozialaudits als leitender Auditor zu arbeitsrechtlichen Themen in dem Land, in dem die Evaluierung durchgeführt wird
- Bereitstellung eines Dokuments mit legislativem Bezug zu den GRASP-Anforderungen, die vom Prüfer während der GRASP-Evaluierung überprüft werden. Dieses Dokument muss von dem Inhouse-Trainer geprüft und genehmigt werden.
- Kenntnisse der „Arbeitsprache“ in der entsprechenden Mutter-/Arbeitsprache, *die für Schulungen und Arbeitsanweisungen an die Arbeitnehmer gebraucht wird.*

Für Sozialauditoren besteht weiterhin keine Pflicht zur Registrierung in der GLOBALG.A.P. Datenbank, zur Absolvierung eines CB-Inhouse-Trainings über GRASP sowie zum GRASP-Online-Training und des Tests.

Falls die CB Anträge für mehrere Länder ohne eine NIG einreicht, ist der Nachweis für jeden Antrag zu erbringen.

6.3 Kompetenzerhaltung

Eine CB muss über ein System verfügen, mit dem sichergestellt wird, dass die Fachkenntnisse und Kompetenzen von GLOBALG.A.P. Auditoren und Kontrolleuren immer auf dem aktuellen Stand sind.

- a) Aufzeichnungen
 - (i) Für alle GRASP-Kontrolleure müssen Unterlagen über die Ausbildungen und Schulungen geführt werden.
 - (ii) Die Erfassung und Ablage von absolvierten Ausbildungen, Online-Trainingsleistungen und bestandenen Prüfungen, die von GLOBALG.A.P. angeboten werden, müssen fortlaufend geführt werden.
- b) Schulung durch den Inhouse-Trainer
 - (i) Die Kontrolleure müssen sich Schulungen und Evaluationen unterziehen, um Einheitlichkeit in ihrem Vorgehen und in der Auslegung der GRASP-Kontrollpunkte sicherzustellen.
- c) Die GRASP Online-Schulung muss erneut durchgeführt werden, sofern es Updates zur Verfügung stehen.
- d) Die CB unterzieht jeden ihrer GLOBALG.A.P. Kontrolleure mindestens einmal alle 4 Jahre einer Begleitkontrolle oder erneuten Kontrolle, um seine Kompetenz zu überprüfen.
- e) Es müssen Verfahren vorhanden sein, aus denen hervorgeht, dass die GRASP-Prüfer bzgl. Informationen und Entwicklungen, Probleme und Gesetzesänderungen auf dem Laufenden sind (z. B. NIGs), die im Zusammenhang mit der Risiko-Einschätzung sozialer Belange stehen.

6.4 Inhouse-Trainer

Vor der Evaluierung des GRASP-Moduls benötigen die CBs einen GRASP-Inhouse-Trainer, der für die Ausbildung und Kompetenzerhaltung aller GRASP-Prüfer verantwortlich ist.

- a) Die für GRASP bereits zugelassenen CBs informieren das GLOBALG.A.P. Sekretariat über die Ernennung eines GRASP-Kontrolleurs mit , einschlägigen Qualifikationen. CBs, die gerade mit GRASP-Evaluierungen beginnen, müssen eine Person benennen, die an der eintägigen Präsenzschiulung für Inhouse-Trainer teilnehmen soll. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schulung für Inhouse-Trainer; außerdem müssen sie alle übrigen in Punkt 6 oben genannten Voraussetzungen für GRASP-Kontrolleure erfüllen.

- b) Der erste Inhouse-Trainer der CB wird vom GLOBALG.A.P. Sekretariat anerkannt.

6.4.1 Hauptaufgaben

- a) Ein System zu etablieren, um nachzuweisen, dass das betroffene CB-Personal über Kenntnisse und Informationen in Bezug auf die Entwicklungen, Themen und Gesetzesänderungen verfügen, welche die Erfüllung der Anforderungen des GRASP Allgemeinen Regelwerks betreffen.
- b) Sicherzustellen, dass die GRASP-Prüfer fortlaufende Schulungen erhalten, um sie auf den neuesten Stand zu bringen, sobald aktualisierte Online-Schulungen und/oder neue Fassungen von normativen Dokumenten, GRASP NIGs, Gesetzesänderungen vorliegen.
- c) Durchführung einer GRASP-Begleitkontrolle bei mindestens einem Erzeuger (Option 1) oder einem Mitglied einer Erzeugergruppe (Option 2) und eines QMS Audits bei Option 2, bevor ein GRASP-Kontrolleur zugelassen wird.

6.5 Qualifikationen von internen Kontrolleuren der Erzeugergruppe

- a) Die Kontrolleure können GRASP-Kontrollen durchführen, sobald sie ihre Qualifikationen und Erfahrungen durch Belege (wie unten erläutert) nachgewiesen haben und dies durch die Erzeugergruppe überprüft worden ist. Die GLOBALG.A.P. anerkannte CB wird die Erfüllung der Anforderungen im Zuge des externen QMS Audits wie unten erläutert überprüfen.
- b) Die zuständige CB führt eine vollständige und aktuelle Liste aller internen Kontrolleure der Erzeugergruppe. Die Ausbildung der internen Kontrolleure wird von der CB im Rahmen der externen Kontrolle anerkannt.

6.5.1 Kompetenzen und Qualifikationen von internen Kontrolleuren der Erzeugergruppe

- a) Eintägiger Kurs zu praktischen Kontrollen, in dem die Grundlagen von Kontrollen behandelt werden
- b) Kenntnis von und/oder Zugang zur Arbeitsgesetzgebung
- c) Kenntnisse über die GRASP NIG des jeweiligen Landes (sobald diese zur Verfügung steht)
- d) Kenntnis der Arbeitssprache in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache.

7. GRASP COMPLIANCESYSTEM

7.1 Registrierung in der Datenbank des GRASP Add-on

- a) Erster Schritt in der GLOBALG.A.P. Datenbank ist die Registrierung des GRASP-Zusatzmoduls. Darunter fällt auch die Auswahl des aktuell gültigen GRASP-Zusatzmoduls, die Registrierung und Akzeptierung des GRASP „Produkts“ unter dem Standard und die Registrierung der vom antragstellenden Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Dieses Verfahren muss in der GLOBALG.A.P. Datenbank für die Einzelevaluierung (Option 1), Erzeugergruppen (Option 2) und für jedes teilnehmende Mitglied einer Erzeugergruppe (Option 2) abgeschlossen werden. Weitere Ausführungen finden Sie in den Kapiteln 3. *Anwendungsoptionen* und 9.2. *Definitionen*.
- b) Die Registrierung wird durch das Erstellen einer Checkliste über eine mobile Applikation abgeschlossen, die während der GRASP-Evaluierung verwendet werden muss. Diese Checkliste ist eine individuelle Checkliste für einen einzelnen Erzeuger (Option 1) oder eine Erzeugergruppe (Option 2) und wird für einen Evaluierungszyklus (1 Jahr) erstellt.

7.2 Ergebnisse der GRASP-Evaluierung

Das GRASP-Zusatzmodul beinhaltet verschiedene Erfüllungsgrade, die auf einem Punktesystem basieren. Der Erfüllungsgrad jedes Kontrollpunkts wird aus den Ergebnissen der jeweiligen Unter-Kontrollpunkte in der GRASP-Checkliste berechnet. Die Erfüllung eines Unter-Kontrollpunktes ergibt einen Erfüllungsgrad von 100%, die Nichterfüllung 0%. Der Grad der Erfüllung insgesamt wird anschließend aus den Bewertungsergebnissen jedes einzelnen Kontrollpunkts berechnet – unter Berücksichtigung aller anwendbaren Kontrollpunkte. Die Gesamtbeurteilung bildet den Erfüllungsgrad des Erzeugers bzw. der Erzeugergruppe in Bezug auf das GRASP-Modul ab.

- a) Die Ergebnisse der GRASP-Evaluierung werden in der GLOBALG.A.P. Datenbank nur dann angezeigt, wenn ein gültiges GLOBALG.A.P. Zertifikat für die Primärproduktion oder nach einem vollständig übereinstimmenden Standard vorliegt.
- b) Die Erfüllung jedes Kontrollpunkts und der gesamte Erfüllungsgrad der GRASP-Evaluierung folgen einem 5-stufigen Bewertungssystem:
 - Vollständig erfüllt
 - Verbesserungen erforderlich
 - Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet
 - Nicht erfüllt
 - Nicht anwendbar

Die Erfüllungsgrade werden anhand der unten stehenden Tabelle berechnet:

Bewertungsergebnis		Erfüllungsgrad
von	bis	
> 99%	100%	Vollständig erfüllt
> 66%	≤99%	Verbesserungen erforderlich
> 32%	≤66%	Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet
0%	≤32%	Nicht erfüllt

Der Erfüllungsgrad der GRASP-Evaluierung mit dem Endergebnis „Vollständig erfüllt“ kann nur dann erreicht werden, wenn alle anwendbaren Kontrollpunkte „Vollständig erfüllt“ wurden. Der Erfüllungsgrad „Verbesserungen empfohlen“ kann am Ende nur dann erreicht werden, wenn für keinen Kontrollpunkt „Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet“ oder „Nicht erfüllt“ eingetragen wurde. Wenn für einen oder mehrere Kontrollpunkte „Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet“ oder „Nicht erfüllt“ angegeben wurde, wird das finale Evaluierungsergebnis „Verbesserungen empfohlen“ automatisch auf „Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet“ heruntergestuft.

Das Ergebnis der GRASP-Evaluierung der Erzeugergruppe wird automatisch aus der Zusammenfassung der Ergebnisse aus der externen Evaluierung und dem Ergebnis des QMS Kontrollpunkts hinsichtlich der Effektivität des Qualitätsmanagementsystems berechnet.

Für den letzten Punkt in der Checkliste für Option 2, nämlich den QMS Kontrollpunkt kann nur „Vollständig erfüllt“ oder „Nicht erfüllt“ angegeben werden. Wird der QMS Kontrollpunkt mit „Nicht erfüllt“ bewertet, wird der gesamte Erfüllungsgrad auf „Nicht erfüllt“ heruntergestuft.

7.3 Korrekturmaßnahmen

Die Evaluierungsergebnisse können in der GLOBLAG.A.P. Datenbank hochgeladen werden, bevor Korrekturmaßnahmen eingeleitet wurden – dies hängt von der Entscheidung der Erzeuger und/oder von den Anforderungen der GRASP-Beobachter ab. Nach Vorlage der Nachweise über Korrekturmaßnahmen kann das Gesamtergebnis der Evaluierung dann erneut hochgeladen werden.

Es können Korrekturmaßnahmen erforderlich sein, die nicht im gleichen Produktionszeitraum, sondern erst für die nächste GRASP-Evaluierung durchgeführt werden können. In solchen Fällen wird das Ergebnis der GRASP-Evaluierung mit den nicht erfüllten Kontrollpunkten und den entsprechenden Kommentaren, welche die Situation erläutern, hochgeladen.

Sollten Korrekturmaßnahmen erforderlich sein und umgesetzt werden können, gilt für sie die gleiche Frist wie im GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk – wie unten angegeben. Der Evaluierungsbericht muss nach Ablauf der Frist für Korrekturmaßnahmen hochgeladen werden, unabhängig davon, ob die Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden.

7.3.1 Erstmalige GRASP-Evaluierung

Im Falle von nicht erfüllten Punkten hat der Erzeuger ab dem Datum der Evaluierung drei Monate Zeit (oder weniger, wenn dies der Erzeuger und die CB so vereinbaren), um Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, bevor die endgültigen Evaluierungsergebnisse in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden. Die CB lädt die GRASP-Checkliste innerhalb von maximal 28 Kalendertagen nach Abschluss aller Korrekturmaßnahmen hoch.

7.3.2 Nachfolgende GRASP-Evaluierung

Im Falle von nicht erfüllten Punkten hat der Erzeuger ab dem Datum der Evaluierung 28 Tage Zeit (oder weniger, wenn dies zwischen der Erzeuger und die CB so vereinbaren), um Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, bevor die endgültigen Evaluierungsergebnisse in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden.

Sobald nicht erfüllte Punkte korrigiert wurden, muss die GRASP-Checkliste in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden. Die CB lädt die GRASP-Checkliste innerhalb von maximal 28 Kalendertagen nach Abschluss aller Korrekturmaßnahmen hoch.

Falls nicht erfüllte Punkte *nicht* korrigiert werden, muss die GRASP-Checkliste mit allen nicht erfüllten Punkten, ausstehenden Korrekturmaßnahmen und den entsprechenden Bemerkungen in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden. Dabei handelt es sich um den endgültigen Evaluierungsbericht. Er wird von der CB auch als Evaluierungsnachweis für den Erzeuger/die Erzeugergruppe ausgestellt.

7.3.3 Unangekündigte Überwachungskontrollen

Im GRASP-Zusatzmodul sind keine unangekündigten Überwachungskontrollen bei Erzeugern vorgesehen.

7.4 Annullierung von GRASP bei Regelverstößen

- a) Ein Vertrag zur GRASP-Evaluierung wird annulliert, wenn:
 - (i) Die CB in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen Betrug und/oder Vertrauensverlust nachweisen kann,
 - oder
 - (ii) eine Vertragsverletzung vorliegt.

Die CB kann schwerwiegende Betrugsfälle oder Verstöße gegen gesetzliche Anforderungen/Verbrechen den zuständigen lokalen/nationalen Behörden melden.
- b) Die Annullierung des Vertrages führt (hinsichtlich aller Produkte und Standorte) zu einem vollständigen Verbot der Nutzung des GRASP-Evaluierungsnachweises, sowie der Gegenstände oder Dokumente, die im Zusammenhang mit dem GRASP-Zusatzmodul stehen.
- c) Ein Erzeuger, der durch eine Annullierung sanktioniert wurde, darf 12 Monate lang nach Inkrafttreten der Annullierung nicht zu einer GRASP-Evaluierung zugelassen werden.
- d) In einem solchen Fall kann dies auch für das Audit nach dem GLOBALG.A.P. Standard für Primärproduktion gelten, je nachdem welcher Grund zum Ausschluss geführt hat.

7.5 Benachrichtigungen und Berufungen

Der Erzeuger muss entweder den ihm mitgeteilten Regelverstoß beheben oder gegenüber der CB schriftlich gegen den Verstoß Einspruch erheben, in dem er die Gründe für den Einspruch beschreibt.

7.6 Sanktionierung von Zertifizierungsstellen

GLOBALG.A.P. behält sich das Recht vor, CBs zu sanktionieren, wenn Beweise vorliegen, dass diese die Verfahren nicht befolgen oder Klauseln des Lizenz- und Zertifizierungsvertrages, der zwischen GLOBALG.A.P. und der CB geschlossen wird, nicht erfüllen.

7.6.1 GRASP-Bericht nicht hochgeladen

Gemäß den GRASP Allgemeinen Regeln muss der Bericht innerhalb von maximal 28 Tagen nach Ablauf der Frist für Korrekturmaßnahmen hochgeladen werden (innerhalb von 3 Monaten nach der Erstevaluierung oder innerhalb von 28 Tagen nach einer nachfolgenden Evaluierung). Wenn sich eine CB nicht an diese Regel hält (d. h. die GRASP-Checkliste nach dieser Frist hochlädt), verhängt das GLOBALG.A.P. Sekretariat gegen die CB ein Bußgeld von 150 Euro pro GGN. Diese Nichterfüllung wird auch im KPI der CB erfasst.

7.6.2 Ohne vorherige Genehmigung durchgeführte GRASP-Evaluierung – siehe 6.2.2

Wenn ein GRASP-Prüfer eine GRASP-Evaluierung in einem Land ohne NIG durchgeführt hat, ohne dafür eine Genehmigung über das formelle Antragsverfahren erhalten zu haben, werden die folgenden Sanktionen verhängt:

- Die GRASP-Evaluierung ist ungültig und wird annulliert.
- Das GLOBALG.A.P. Sekretariat verhängt gegen die CB ein Bußgeld von 500 Euro.
- Die CB muss das reguläre Antragsformular für GRASP-Evaluierungen ohne NIG gemäß den GRASP Allgemeinen Regeln V1.3-1-i, Kapitel 6.2.2, einreichen.
- Der Betrieb muss erneut evaluiert und die Datenbank entsprechend aktualisiert werden.
- Der Fall wird im KPI der CB erfasst.

7.7 Evaluierungsnachweis und Kontrollzyklus

- a) Der Evaluierungsnachweis darf nur dann ausgestellt werden, wenn der Erzeuger über ein gültiges Zertifikat nach dem GLOBALG.A.P. Standard oder nach gleichwertigem System/AMC) verfügt.
- b) Ein Evaluierungsnachweis ist nicht von einer juristischen Person auf eine andere übertragbar.
- c) Der Zyklus für die Kontrolle ist 12 Monate unter Vorbehalt von Sanktionen und zugelassenen Verlängerungen entsprechend der jeweiligen Produktrichtung.

7.7.1 Informationen zum Evaluierungsnachweis

- a) Der von der CB ausgestellte Evaluierungsnachweis muss mit der verfügbaren Vorlage übereinstimmen.
- b) Datum der Evaluierung: Das Datum, an dem die CB den Erzeuger evaluiert hat. Dieses Datum wird auch im Falle von Regelverstößen eingetragen.
- c) Gültig ab:
 - (i) Erstkontrolle: Das Anfangsdatum der Gültigkeitsdauer entspricht dem Datum der Evaluierung.
 - (ii) Folgekontrollen: Das Gültigkeitsanfangsdatum ist mit dem Zertifizierungszyklus nach dem GLOBALG.A.P. Standard oder einem gleichwertigen System/AMC) verknüpft.
- d) Gültig bis:
 - (i) Dieses Datum ist immer mit dem Zertifizierungszyklus nach dem GLOBALG.A.P. Standard oder einem gleichwertigen System/AMC) verknüpft, sobald es implementiert wurde.

7.7.2 Erhaltung des Evaluierungsnachweises

Die Registrierung des Erzeugers für das GRASP-Zusatzmodul muss jährlich vor dem Ablaufdatum des Zertifikats erneut bei der CB bestätigt werden.

7.8 CB Integritätsprogramm (CIPRO)

Ab 2015 ist GRASP Bestandteil des GLOBALG.A.P. Integritätsprogramms (IPRO). Das CIPRO ist risikobasiert und besteht aus zwei Arten von Prüfungen:

- (i) Büroprüfungen zur Kontrolle des Zertifizierungsverfahrens einer CB
- (ii) Erzeugerevaluierungen oder Begleitkontrollen bei einer CB zur Überprüfung ihrer Kontrollleistung

7.8.1 Integritätsprogramm

Es gelten die gleichen Vorschriften für das GRASP Integritätsprogramm wie für das Integritätsprogramm in der aktuell gültigen Fassung des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks.

8. ENTSCHEIDUNGSFINDUNG/GOVERNANCE

Alle Entscheidungen in Bezug auf das GRASP-Modul unterliegen der endgültigen Verantwortung des GLOBALG.A.P. Lenkungskreises. Ein gewähltes GRASP Technisches Komitee ist für alle technische Fragen in Bezug auf die GRASP CPCCs, die NIGs und alle übrigen GRASP Tools verantwortlich. Weitere Informationen finden Sie in der Rahmenvereinbarung des GRASP Technischen Komitees.

9. ABKÜRZUNGEN & DEFINITIONEN VON BEGRIFFEN

9.1 Abkürzungen

Diese Abkürzungen gelten für dieses und alle anderen Dokumente, die sich auf das GRASP-Modul beziehen:

GRASP	GLOBLAG.A.P. Risk Assessment on Social Practice (Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern)
AMC	Anerkannte Modifizierte Checkliste
CB	Zertifizierungsstelle
CC	Erfüllungskriterien
CL	Checkliste
CoC	Lieferkette - Chain of Custody (CoC)
CP	Kontrollpunkt
CPCC	Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien
FAQs	Häufig gestellte Fragen
GLN	Global Location Number
GGN	GLOBALG.A.P. Nummer
GR	Allgemeines Regelwerk
IHT	Inhouse-Trainer
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
NIG	Nationale Interpretationsrichtlinie
NTWG	Nationale Technische Arbeitsgruppe
PHU	Produkt-handhabungsstandort
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SHC	Interessengruppen-Komitee

9.2 Definitionen

Zur Anwendung des GRASP-Moduls werden die unten stehenden Begriffe wie folgt definiert. Diese Definitionen gelten für dieses und alle anderen GRASP-Dokumente:

Engste Familienmitglieder: Engste Familienmitglieder sind in direkter Linie mit dem Erzeuger verwandt und leben im selben Haushalt wie der Erzeuger (dies gilt nicht für angestellte Betriebsleiter). Das kann Eltern, Ehepartner, Geschwister und Kinder mit einschließen, nicht jedoch Onkel/Tanten, Cousins oder andere Verwandte.

Arbeitnehmer: Arbeitnehmer werden für ihre Arbeit in der landwirtschaftlichen Produktion und/oder damit verbundene Tätigkeiten (z. B. das Personal, das die Mahlzeiten für die Arbeitnehmer zubereitet), die sie für einen Erzeuger ausführen, entlohnt. Dies schließt auch unbefristete, Gelegenheits- und Saisonarbeiter ebenso ein wie Lehrlinge und Unterauftragnehmer (Lohnarbeitskräfte), die für die Produkthandhabung zuständig sind. Die engsten Familienmitglieder des Erzeugers können davon ausgeschlossen sein. Falls ein Erzeuger keinerlei Arbeitnehmer zu keiner Zeit im Jahr beschäftigt, muss er darüber eine entsprechende Selbst-Deklaration vorlegen, und GRASP gilt dadurch als nicht anwendbar.

Arbeitnehmersvertreter: Ein Arbeitnehmersvertreter erleichtert den Dialog unter den Arbeitnehmern, aber auch zwischen Arbeitnehmern und der Betriebsleitung. Probleme innerhalb des Betriebes können leichter benannt, besprochen und gelöst werden. Außerdem können ein Betriebsrat oder Arbeitnehmersvertreter im Konfliktfall als Vermittler auftreten. Vereinbarungen mit Arbeitnehmersvertretern werden im Allgemeinen schnell von der Arbeitnehmerschaft akzeptiert, da die Arbeitnehmersvertreter die Bedingungen ausgehandelt haben. **Die Arbeitnehmersvertreter müssen zu den Arbeitnehmern gehören – wenn sie Mitglieder der Betriebsleitung sind, ist der Kontrollpunkt nicht erfüllt.**

Die Zertifizierungsstellen können den Form Client an ihre Auditoren, Mitarbeiter und Kunden verteilen; Er kann von der GLOBALG.A.P. Website und im CB-Extranet heruntergeladen werden.

(Betriebs-)Leitung: Der Begriff „Leitung“ bezieht sich auf die Person, welche für die Produktion und die Mitarbeiter betrieblich verantwortlich ist. Die (Betriebs-)leitung kann vom Erzeuger eingestellt worden sein – in diesem Fall wird auch der Betriebsleiter als regulärer Arbeitnehmer betrachtet.

Erzeuger: Eine Person (Einzelperson) oder Firma (Einzelfirma oder Erzeugergruppe) als juristische Person und Inhaberin der Produktion, die GRASP evaluiert wird (und nach einem GLOBALG.A.P. Standard zertifiziert ist), welche die rechtliche Verantwortung für die Produkte trägt, die von diesem landwirtschaftlichen Betrieb verkauft werden. Jeder Erzeuger ist durch eine GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) gekennzeichnet, gemäß der jeweils gültigen Fassung des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks. Ein Erzeuger kann GRASP zusammen mit dem GLOBALG.A.P. Audit für die Primärproduktion beantragen, indem er dem jeweils gültigen GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk festgelegten Antragsverfahren folgt.

Unterauftragnehmer: Unterauftragnehmer auf jeder Ebene: Basierend auf der Definition des Begriffs „Unterauftragnehmer“ im GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk V5.2 und V5.3-GFS Teil I, Anhang I.4 Definitionen, sind GRASP-Unterauftragnehmer diejenigen Einheiten, die Arbeitskräfte, Ausrüstung und/oder Materialien bereitstellen, um bestimmte betriebliche Tätigkeiten im Auftrag des Erzeugers auszuführen, die direkt oder indirekt mit dem IFA-Standard zusammenhängen. Beispiele für direkt mit dem Standard zusammenhängende Tätigkeiten sind das Spritzen und Pflücken von Obst, während eine indirekt mit dem Standard zusammenhängende Tätigkeit beispielsweise das Zubereiten von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer durch Küchenpersonal ist.

Weitere Erklärungen zur Evaluierung der Kontrollpunkte finden Sie in den GRASP-FAQs.

Anhang I: Rahmenvereinbarung für die Entwicklung von GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien

Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist es, die Verantwortung für die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien sicherzustellen und das Verfahren transparent zu machen. Dieses Dokument muss an das [GLOBALG.A.P. Sekretariat](#) geschickt werden.

1. Präambel

- a) GRASP kann jedem Land angewendet werden, in dem ein Zertifikat nach dem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion oder nach einem gleichwertigen Programm/AMC ausgestellt werden kann.
- b) Es müssen GRASP Nationale Interpretationsrichtlinien (NIGs) vorhanden sein.
- c) In Ländern ohne NIGs bestehen für die Anwendung von GRASP zusätzliche Anforderungen, die vom GLOBALG.A.P. Sekretariat geprüft und von den Zertifizierungsstellen einzuhalten sind. Eine Erläuterung dieser Anforderungen finden Sie in den GRASP Allgemeinen Regeln in den Abschnitten 4.4.3 und 6.2.2.
- d) In Ländern, in denen NIGs ausgearbeitet werden:
 - Die GRASP NIGs bieten den für die Implementierung verantwortlichen Personen und Prüfern Anhaltspunkte zu den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen.
 - Die Entwicklung einer GRASP Nationalen Interpretation muss durch eine Konsultation der Interessensgruppen vor Ort unterstützt werden.
 - Diese Gruppe muss sich aktiv an der Ausarbeitung der NIGs beteiligen.
 - Die Gruppe oder eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen (z. B. eine Nationale Technische Arbeitsgruppe, ein GLOBALG.A.P. Mitglied), die von der Gruppe ausgewählt und bestimmt wird, überarbeitet die NIGs.

2. Verantwortlichkeiten

In Ländern, in denen es eine GLOBALG.A.P. NTWG gibt, sollte diese Gruppe die Verantwortung für die Entwicklung der GRASP NIGs übernehmen. In Ländern, in denen keine GLOBALG.A.P. NTWG besteht, oder in denen die NTWG keine Ausarbeitung von GRASP NIGs plant, liegt die Zuständigkeit für die Entwicklung und regelmäßige Überarbeitung der Nationalen Interpretationsrichtlinien bei einem GLOBALG.A.P. Mitgliedsunternehmen, das die Verantwortung für den Entwicklungsprozess übernimmt (z. B. eine GLOBALG.A.P. anerkannte Zertifizierungsstelle, ein Lieferant). GLOBALG.A.P. behält sich das Recht vor, die Nationalen Interpretationsrichtlinien gegebenenfalls jederzeit zu ändern, zu aktualisieren oder zurückzunehmen.

Die Ausarbeitung und Abnahme der Richtlinien folgt einem festgelegten Verfahren (siehe Punkt 3). Wichtigstes Ziel dieses Verfahrens ist die Einbindung lokaler Interessengruppen vor Ort und die Sicherstellung eines transparenten Entwicklungsprozesses. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat prüft gemeinsam mit den GRASP SHC, ob dieses Verfahren bei der Entwicklung der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien eingehalten wurden. Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation der GRASP-Beobachter und der GRASP SHC und eine Überarbeitung durch die NTWG oder der zuständigen Gruppe wird das Dokument vom GLOBALG.A.P. Sekretariat auf der GLOBALG.A.P. Website veröffentlicht.

3. Abnahme der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien

3.1 Benachrichtigung des GLOBALG.A.P. Sekretariats und Projektplanung

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat muss über den Plan zur Ausarbeitung von GRASP NIGs informiert werden. Der Antragsteller muss einen Projektplan für die Entwicklung einer Interpretation bei GLOBALG.A.P. einreichen. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat genehmigt den Plan und behält sich das Recht zu seiner Änderung vor. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat informiert die GRASP SHC über sämtliche Pläne für die Entwicklung von NIGs.

3.2 Erstellung eines Entwurfs von Nationalen Interpretationsrichtlinien

Ein lokaler Experte für Arbeitsrecht (bzw. eine Gruppe von Experten) verfasst einen ersten Entwurf der Interpretation, um für alle 13 Kontrollpunkte (wo erforderlich) lokale Interpretationen vorzulegen. Diese Interpretationen geben keine Beispiele für die Implementierung – sondern sie geben vielmehr einen Überblick über die anzuwendende Gesetzgebung des Landes bzw. über Kollektivverträge (z. B. Mindestlohn, Links zu entsprechenden Websites). Der Entwurf der Interpretation ist dem GLOBALG.A.P. Sekretariat vorzulegen, bevor er vor Ort am Runden Tisch mit den Interessengruppen diskutiert werden kann.

3.3 Konsultation der Interessengruppen

Dieser ENTWURF der Nationalen Interpretation wird dann einer repräsentativen Gruppe der lokalen Interessengruppen vorgelegt und mit dieser diskutiert.

Wenn möglich, sollten Vertreter der folgenden Interessengruppen anwesend sein:

- Organisationen der Zivilgesellschaft: z. B. Verbraucherorganisationen, Nicht-Regierungsorganisationen
- Zuständige Gewerkschaften (lokal, regional, verschiedene Sektoren)
- (Lokale) Vertreter der Regierung/des öffentlichen Sektors
- Erzeuger, Herstellerorganisationen, Exportorganisationen
- GLOBALG.A.P. Händler- und Foodservice-Mitglieder
- Weitere Experten

Ziel der Konsultation der Interessengruppen ist es, einen Konsens über die Nationale Interpretation zu erreichen und das Dokument von den Interessengruppen abnehmen zu lassen. Die Konsultation der Interessengruppen sollte im Rahmen eines moderierten eintägigen Workshops stattfinden. Der Ablauf des Workshops und dessen Ergebnisse müssen in einem Bericht dokumentiert werden, der allen Teilnehmern des Runden Tisches zur Verfügung zu stellen ist.

Sollte ein physischer Runder Tisch der Interessengruppen aus einem berechtigten Grund nicht möglich sein (sind dem GLOBALG.A.P. Sekretariat entsprechende Nachweise vorzulegen), so besteht die Möglichkeit, eine Konsultation schriftlich zu organisieren. In diesem Fall muss der Initiator des Verfahrens die Transparenz des Prozesses allen relevanten Interessengruppen gegenüber gewährleisten. Alle eingegangenen Kommentare müssen archiviert und auf Verlangen vorgezeigt werden. Die oben genannten Hauptinteressengruppen des Landes sind einzuladen, ihr Feedback zur Entwicklung der Nationalen Interpretation zu geben.

3.4 Veröffentlichung der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien

Die überarbeitete GRASP NIGs sind an das GLOBALG.A.P. Sekretariat weiterzuleiten. Die Schritte eins bis drei müssen dokumentiert und vorgelegt werden. Die Interpretation muss ins Englische übersetzt werden. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat leitet die entwickelten NIGs an das GRASP SHC für ein Feedback und an alle GRASP-Beobachter zur öffentlichen Beratung weiter. Nach einem Beratungszeitraum von drei Wochen sendet das GLOBALG.A.P. alle eingegangenen Kommentare an die Interessengruppen/verantwortlichen Personen, die mit der Ausarbeitung befasst sind. Nach Korrekturen bzw. Änderungen des Dokuments übernimmt das GLOBALG.A.P. Sekretariat die Vervollständigung und veröffentlicht das Dokument auf der GLOBALG.A.P. Website. Alle Mitglieder und CBs werden darüber informiert, dass das GRASP-Modul ab diesem Zeitpunkt mit den NIGs im jeweiligen Land evaluiert werden kann.

3.5 Gültigkeit/Aktualisierung des Dokuments

Die GRASP NIGs haben eine Gültigkeit von höchstens 4 Jahren. Sie müssen von der dafür verantwortlichen Interessengruppe (z. B. NTWG oder einer anderen zuständigen Organisation) mindestens einmal pro Jahr überarbeitet werden. Die Überarbeitung der NIGs muss ein Verfahren einhalten, welches sicherstellt, dass die lokalen Interessengruppen informiert und eingebunden werden. Wenn durch die NIGs die globale Integrität des Standards gefährdet wird, behält sich GLOBALG.A.P. das Recht vor, die NIGs nach Konsultation der in die Ausarbeitung eingebundenen Interessengruppen zurückzuziehen oder zu überarbeiten.

Wir erklären hiermit unser Einverständnis zur oben erwähnten Rahmenvereinbarung über die Entwicklung der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien:

Land

Verantwortliche Gruppe

Datum/Ort

Unterschrift

Anhang II. Datennutzung

Die CB muss die folgenden Daten aufzeichnen und die Daten müssen in der GLOBALG.A.P. Datenbank entsprechend aktualisiert werden (wie in dem aktuellen Datenbank-Handbuch vorgegeben).

- Informationen zu Betrieb und Standort
- für die Daten des Betriebs verantwortliche Person(en)
- Informationen zum Produkt (z. B. Anzahl der Arbeitnehmer)

Diese Informationen sind regelmäßig zu aktualisieren, sobald sich Änderungen ergeben. Sie müssen spätestens bei der Reakzeptierung von GRASP für den nächsten Zertifizierungszyklus und/oder bei erneuter Zertifizierung aktualisiert werden.

Sofern der Erzeuger oder die Erzeugergruppe nichts Gegenteiliges angibt, wird automatisch Stufe „a“ gewählt:

- a) Die GGN, Registrierungsnummer, Standard, Version, Option, CB, Produkte und Status, Erklärung zur Produkthandhabung/Verarbeitung, Anzahl der Erzeuger (bei Option 2), Land der Herstellung und Bestimmungsland sind für die Öffentlichkeit einsehbar.
- b) GLOBALG.A.P. Mitglieder und andere Marktteilnehmer mit autorisiertem Datenbankzugang (GRASP-Beobachter) sind befugt, den Namen des Erzeugers oder der Erzeugergruppen-Organisation, Stadt und Postleitzahl sowie den Evaluierungsnachweis zu sehen, inklusive der folgenden Informationen:
 - Die GGN
 - Registrierungsnummer der CB
 - Version des GRASP-Moduls
 - Zertifizierungsoption
 - Zertifizierungsstelle
 - Datum des Uploads
 - Status: „GRASP evaluiert“
 - Erklärung zur Produkthandhabung
 - Anzahl der von GRASP erfassten Erzeuger pro Produkt (bei Option 2)
 - Option 1/2: GRASP Erfüllungsgrad – (insgesamt und pro Kontrollpunkt)
 - Evaluierungsergebnisse pro Kontrollpunkt mit Bemerkungen wie in Anhang I
 - Bei Option 2: Wie in Anhang II: GGNs der Erzeuger
- c) GLOBALG.A.P., die CB, mit der der Erzeuger oder die Erzeugergruppe arbeitet, können alle Daten in der GLOBALG.A.P. Datenbank für interne Zwecke und Sanktionierungsverfahren nutzen.

Die Stufe des Datenzugangs muss im Zuge der Registrierung bei der CB festgelegt und unterzeichnet werden. Dateninhaber ist der Erzeuger oder die Erzeugergruppe, und es liegt in der Verantwortung des Dateninhabers, die Rechte für den Datenzugang zu gewähren und festzulegen. Der Dateninhaber kann diese Verantwortung jedoch auf andere Nutzer übertragen (z. B. auf die CB, Erzeugergruppe wie in der aktuellen Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks erläutert).

Daher kann eine CB oder Erzeugergruppe die Registrierung in der Datenbank vornehmen, wenn der Erzeuger oder die Erzeugergruppe diesem schriftlich die entsprechenden Rechte übertragen haben.

Anhang III: Vorschriften für die Verwendung des GRASP Logos und der GRASP-Evaluierungsergebnisse

1. GRASP LOGO

GLOBALG.A.P. ist der Eigentümer des GRASP Logos, der „Hand“ in blauer Farbe sowie in allen anderen Farben.

Die CB ist angehalten, den korrekten Gebrauch des GRASP Logos in den Betrieben bzw. an allen Standorten jederzeit zu überprüfen. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann zu Sanktionen führen.

- (i) Nach GRASP evaluierte Erzeuger und Erzeugergruppen dürfen das GRASP Logo in der Business-to-Business Kommunikation verwenden.
- (ii) GLOBALG.A.P. Händler, Lieferanten und fördernde Mitglieder können das GRASP Logo in Werbetrückerdrucksachen, Prospekten, auf ihrer Hardware und ihren elektronischen Darstellungen sowie in der Business-to-Business Kommunikation verwenden.
- (iii) GLOBALG.A.P. anerkannte Zertifizierungsstellen sind berechtigt, das GRASP Logo in Werbematerialien verwenden, die in einem direkten Zusammenhang mit GRASP Aktivitäten stehen, in der Business-to-Business Kommunikation und auf den von ihnen ausgestellten GRASP-Evaluierungsnachweisen.
- (iv) Das GRASP Logo darf niemals auf Paletten, auf dem Produkt, der Verbraucherverpackung der Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, oder an der Verkaufsstelle, wo ein direkter Bezug zu einzelnen Produkten besteht, erscheinen.
- (v) Das GRASP Logo ist niemals auf Werbeartikeln, Kleidungsstücken oder Zubehör jedweder Art zu verwenden, ebenso wenig auf Taschen oder Tüten, persönlichen Pflegeprodukten, oder in Zusammenhang mit Lagerungsdiensten für den Einzelhandel.
- (vi) Das GRASP Logo muss immer vom GLOBALG.A.P. Sekretariat bezogen werden.

2. ERGEBNISSE DER GRASP-EVALUIERUNG

- (i) Die GRASP-Evaluierung und der von GLOBALG.A.P. sowie der für GRASP zugelassenen CB ausgestellte Evaluierungsnachweis berechtigen den Erzeuger/den Betrieb dazu, den GRASP-Evaluierungsstatus („evaluiert“ oder „GRASP evaluiert“) zu verwenden, um den Erfüllungsgrad oder den Evaluierungsnachweis einschließlich der ausgefüllten GRASP-Evaluierungs-Checkliste für Marketing- und Kommunikationszwecke in Werbetrückerdrucksachen, Prospekten und auf der eigenen Website einzusetzen.
- (ii) Der GRASP evaluierte Erzeuger darf den GRASP-Evaluierungsnachweis allerdings nicht verändern, modifizieren oder verzerren.
- (iii) GRASP-Beobachter, die eine GRASP-Evaluierung beantragen, müssen die GRASP-Evaluierungsergebnisse in der GLOBALG.A.P. Datenbank immer verifizieren. Der Evaluierungsnachweis ist nur dann gültig, wenn die Datenbank die gleichen Prüfdaten und Angaben in der Checkliste enthält (in Kombination mit einem Zertifikat nach einem vollständig mit GLOBALG.A.P. übereinstimmenden Standard).
- (iv) Alle Mitteilungen, die Erzeuger im Zusammenhang mit der GRASP-Evaluierung veröffentlichen möchten, müssen vorher zur Überprüfung und Freigabe an das GLOBALG.A.P. Sekretariat gesendet werden.

Anhang IV: GLOBALG.A.P. Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern – Evaluierungsnachweis



GN: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
 Registrierungsnummer des Erzeugers/
 der Erzeugergruppe (von der CB)
 xxxxxx

GLOBALG.A.P. RISIKO-EINSCHÄTZUNG FÜR SOZIALE BELANGE VON ARBEITERN (GRASP)

EVALUIERUNGSNACHWEIS
 Gemäß
 GRASP Allgemeinem Regelwerk V1.3 Juli 2015

Option X¹

Ausgestellt für
 Erzeugergruppe „Pimiento del Sur“
 Straße, Ort, Land

Der Anhang enthält Angaben zu den GRASP Ergebnissen (sowie zu den von GRASP erfassten Mitgliedern der Erzeugergruppe.²)

Die Zertifizierungsstelle [Name des Unternehmens] erklärt, dass die in diesem Nachweis erwähnte Erzeugergruppe gemäß der GLOBALG.A.P. Risiko-Einschätzung für soziale Belange von Arbeitern Version 1.3 Juli 2015 evaluiert wurde.
 GLOBALG.A.P. zertifizierte Produkte in GRASP³

Produkte ³	Evaluierungsnummer ⁴	Produkthandhabung	Anzahl der GRASP intern evaluierten Erzeuger ⁵	Gesamtanzahl der Erzeuger
Produkt 1	00012-ABCDE-0003	Ja	10	10
Produkt 2	00034-FGHIJ-0003	Ja	15	20
Gesamt:			20	25

Gesamter Erfüllungsgrad:
QMS Ergebnis⁶:
Evaluierungsergebnis im Einzelnen:

Kontrollpunkt 1: Vollständig erfüllt
Kontrollpunkt 2: Vollständig erfüllt
Kontrollpunkt 3: Verbesserungen empfohlen
Kontrollpunkt 4: Vollständig erfüllt

Datum der Evaluierung: xx.xx.2015
 Datum des Uploads: xx.xx.2015
 Gültig bis: xx.xx.2016 (abhängig von der Gültigkeit des GLOBALG.A.P. Zertifikats)

...

Der aktuelle Status dieses Zertifikats wird immer unter: <https://database.globalgap.org> angezeigt.

GLOBALG.A.P. Risk Assessment on Social Practice (GRASP) – Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern

ANHANG 1 für GGN xxxxxxxxxxxxxxxx Checkliste⁷

ANHANG 2 für GGN xxxxxxxxxxxxxxxx Mitglieder der Erzeugergruppe⁸:

Produkt(e) ³	GLOBALG.A.P. Nummer (GGN)	Unternehmen/Erzeugername und Anschrift
Produkt a	xxxxxxxxxxxxxxxx	Erzeuger 1
Produkt n	xxxxxxxxxxxxxxxx	Erzeuger n

Hinweise

Das Zertifikat muss in englischer Sprache abgefasst sein. Es kann auch in einer zweiten Sprache ausgestellt werden.

- 1 Die Option (1-2) muss in jedem Fall auf dem Evaluierungsnachweis erscheinen.
- 2 Zweiter Teil „sowie zu den von GRASP erfassten Mitgliedern der Erzeugergruppe“ nur auf Erzeugergruppen anwendbar.
- 3 Auflistung von Produkten nur anwendbar im Falle von Option 2 (Erzeugergruppe). Im Falle von Option 1 ist der Nachweis nicht produktspezifisch.
- 4 Die Evaluierungsnummer ist eine der Zertifizierungsnummer entsprechende Nummer. Die Evaluierungsnummer muss auf dem Papierzertifikat angegeben werden. Sie ist ein Referenz-Code zum Zertifikat in der GLOBALG.A.P. Datenbank pro Produkt und Zertifikatszyklus. Die GLOBALG.A.P. Zertifikatsnummer wird automatisch im System erstellt und besteht aus 5 Ziffern, 5 Buchstaben und einem Suffix (#####-ABCDE-####). Änderungen, die im Laufe eines Zertifikatszyklus an dem Zertifikat vorgenommen werden, sind dem Suffix entnehmbar.
- 5 Alle intern evaluierten Mitglieder einer Erzeugergruppe müssen in der GLOBALG.A.P. Datenbank akzeptiert werden. Die Gesamtanzahl der akzeptierten Mitglieder muss hier abgedruckt werden.
- 6 Nur anwendbar im Falle von Option 2 (Erzeugergruppen).
- 7 Die ausgefüllte GRASP-Checkliste muss im Anhang 1 verfügbar sein.
- 8 Die Mitglieder der Erzeugergruppe müssen in der Liste im Anhang 2 aufgeführt werden.

REGISTER FÜR AKTUALISIERTE VERSIONEN/AUSGABEN

Neues Dokument	Ersetztes Dokument	Datum der Veröffentlichung	Beschreibung der Änderungen
190429_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1_de	150805_GRASP_Add-on-GR_V1-3_de	29. April 2019	Anhang III „Rahmenvereinbarung für den autorisierten Zugriff auf die GRASP-Ergebnisse“ gelöscht
200915_GRASP_Add-on_GR_V1_3-i_de	190429_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1_de	15. September 2020	<p>Neue Ausgabe 1.3-1-i</p> <p>Änderungen in:</p> <p>3. Anwendungsoptionen – Angaben zum Betrieb</p> <p>3.1 Option 1 Einzelevaluierung</p> <p>3.3 Produkthandhabung</p> <p>5.2.2 Option 1 – Einzelevaluierung (mit/ohne QMS)</p> <p>3.4 Unterauftragnehmer</p> <p>3.4 & 5.2.1 Unterauftragnehmer</p> <p>5.1 Selbsteinschätzungen</p> <p>5.2.e Evaluierungen durch Dritte/Qualität von Kommentaren (5.2.d gelöscht; 5.2.e wird zu 5.2.d)</p> <p>5.2.3. d) Option 2 Erzeugergruppe</p> <p>5.2.3. h) Option 2 Erzeugergruppe</p> <p>5.2.4 Produkthandhabungsstandort</p> <p>6.1 Formale Qualifikationen</p> <p>6.2.1 (Technische Fertigkeiten) In Ländern mit GRASP NIG</p> <p>6.2.2 (GRASP-Evaluierungen) In Ländern ohne GRASP Nationale Interpretationsrichtlinien</p> <p>7.3 Korrekturmaßnahmen</p> <p>7.6 Sanktionierung von Zertifizierungsstellen</p> <p>9.2 Definitionen</p>

Um detaillierte Informationen über die Änderungen in diesem Dokument zu erhalten, senden Sie eine E-Mail an: translation_support@globalgap.org.